Die Herkunft der französischen Gewannfluren

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BERLIN

VON

HEINRICH GROSSER
GÖRLITZ

TAG DER PROMOTION: 25. JULI 1932
TAG DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG: 9. JUNI 1932

DRUCK: BERLINER BÖRSEN-ZEITUNG G. M. B. H.
BERLIN W 8, KRONENSTRASSE 37

399

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines Vaters

Als Teildruck mit Genehmigung
der Hohen Fakultät erschienen

Referenten:
Prof. Dr. WALTHER VOGEL
Prof. Dr. FRITZ HARTUNG

INHALT

Seite

Schriftennachweis . . . . . I—V

Einleitende allgemeine Uebersicht 1

Kap. I: Die Entstehung des Kolonats 3

Kap. II: Die Grundherrschaft in Neustrien 6

Kap. III: Das gallische Dorf:

Siedlungstypen in Mittel- und Westeuropa 11

Pflug- und Flurform 17

Das prähistorische Getreidefeld im gallischen Siedlungsgebiet 20

Der Name des Getreidefeldes 24

Der Scharpflug der Gallier 25

Flurform und Sozialverfassung 27

Die Bedeutung der Dreifelderwirtschaft 29

Das gallische Siedlungsgebiet 31

Anlage: „Olca" in den Kartularien von Saint-Père, der Kathedrale von Chartres und im Polytychum Irminonis

SCHRIFTENNACHWEIS

Arbois de Jubainville, H. d', Recherches sur l'origine de la propriété et des noms de lieux habités en France, 1890.

Aubin, G., Die Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Frankreich . . . Diss. München 1907; auch: Freiburger Abhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts, 6. Heft.

Baasen, C., Niedersächsische Siedlungskunde, Oldenburg, 1930.

Barthel, W., Römische Limitation in der Provinz Afrika (Bonner Jahrbücher, Bd. 120, 1911, S. 39—126).

Behlen, H., Der Pflug und das Pflügen bei den Römern und in Mitteleuropa in vorgeschichtlicher Zeit, Dillenburg 1904.

Below, G. v., Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte, in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, S. 27 ff., Tübingen 1920.

Bloch, G., Les Origines. La Gaule indépendante et la Gaule romaine (= Histoire de France, hg. von E. Lavisse, Bd. I, 2. Teil), 1900.

Bloch, M., Les caractères originaux de l'histoire rurale française (Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Serie B: Skrifter, XIX), Oslo, 1931.

Bloch, M., L'Ile-de-France (Les régions de la France, IX. Publications de la Revue de synthèse historique), 1913.

Bloch, M., Peuplement et régime agraire (Revue de synthèse historique. Bd. 42, 1926, S. 93—99).

Bloch, M., La conquête des rois francs (Revue historique, Bd. 154, 1927, S. 161—178).

Brentano, L., Eine Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung Englands, Bd. I, S. 3—82, Jena 1927.

Brunhes, J., La Géographie humaine de la France (= Histoire de la nation française, hg. G. Hanotaux, Bd. I, 1, 2), 1920.

Brunhes, J., La Géographie humaine, 3. A., 3 Bände, 1925.

Brunner, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, 2. A. (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft, hg. von K. Binding, II, 1.) München, 1906.

Die Erscheinungsorte Berlin und Paris wurden nicht vermerkt. Originalschriften und deutsche Uebersetzungen mußten aus nicht zu umgehenden Gründen abwechselnd benutzt werden.

Cartulaire, s. Lépinois, Guérard.

Dauzat, A., Les noms de lieux, 1926.

Déchelette, J., Manuel d'archéologie préhistorique, celtique et gallo-romaine, 2. A., 1924—1927.

Déclareuil, J., Histoire générale du droit français des origines à 1789, 1925.

Demangeon, A., La géographie de l'habitat rural (Annales de Géographie, Bd. 36, 1927, S. 1—23, 97—114).

Dottin, G., Manuel pour servir à l'étude de l'antiquité celtique (= La Bretagne et les pays celtiques IV) 2. A. 1915.

Dottin, G., La langue gauloise, 1920.

Dumas, A., Quelques observations sur la grande et la petite propriété à l'époque carolingienne (Revue historique de droit français et étranger, 4. Reihe, Bd. 5, 1926, S. 213—279, 613—672); vgl. Sée, Revue historique, Bd. 155, 1927, S. 353.

Espérandieu, E., Recueil général des Bas-reliefs, Statues et Bustes de la Gaule romaine, 10 Bde, 1907—1928.

Flach, J., Les origines de l'ancienne France, 4 Bde, 1886—1917.

Gamillscheg, E., Ethymologisches Wörterbuch der französischen Sprache (= Sammlung romanischer Elementar- und Handbücher, III. Reihe, Bd. 5), Heidelberg 1928.

Gradmann, R., Das mitteleuropäische Landschaftsbild nach seiner geschichtlichen Entwicklung (Geographische Zeitschrift, hg. A. Hettner, 1901, S. 361—377, S. 435—447). Weitere Aufsätze: daselbst, Bd. XII, 1906, Z. f. bayr. Landesgeschichte, I, 1928, zuletzt: Verhandlungen und wissenschaftliche Abhandlungen des 23. Deutschen Geographentages, Bd. XXI., Heft 1, Die Städtischen Siedlungen, Heft 2), Stuttgart 1913 bis 1914.

Gradmann, R., Die ländlichen Siedlungsformen Württembergs (Petermanns geographische Mitteilungen, Bd. 56, 1910, 1. Halbband, S. 183—186, 246—249).

Gradmann R., Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hg. G. Hahn, Bd. XXI, Heft 1, Die städtischen Siedlungen, Heft 2), Stuttgart 1913.

Gradmann R., Zur Geographie der Vor- und Frühgeschichte, (Geogr. Z. hg. A. Hettner, Bd. 28, 1924, S. 26—29).

Grenier, A., Aux origines de l'économie rurale: La conquête du sol français (Annales d'histoire économique et sociale, Bd. 2, Januar 1930, S. 26—47.

Guilhiermoz, P., De l'équivalence des anciennes mesures (Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. 74, 1914, S. 267—328). Ein weiterer Aufsatz ebenda, 1919.

Guérard, B. E. C., Cartulaire de Saint-Père de Chartres (Coll. de doc. inéd.) 1840.

Guérard, B. E. C., Polyptyque de l'abbé Irminon, 2 Bde., 1844.
Hahn, Ed., Die Wirtschaftsformen der Erde (Petermanns Mitteilungen, 38. Bd., 1892, S. 8—12, Tafel 2.

Halphen, L., Etudes critiques sur le règne de Charlemagne, 1921.

Helbok, A., Die deutschen Weilerorte (Festschrift für O. Redlich, Mitt. d. österr. Inst. f. Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. XI, S. 129—139), Wien, 1929.

Heuzé, G., La France agricole, 1., 2. Bd., 1868.

Hofbauer, S., Die Ausbildung der großen Grundherrschaften im Reiche der Merovinger (Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien, Heft 3), Wien 1927.

Holder, A., Alt-celtischer Sprachschatz, Bd. 2, 1922.

Hoops, J., Waldbäume und Kulturpflanzen im germanischen Altertum, Straßburg, 1905.

Jullian, C., Histoire de la Gaule, 8 Bände, 1908—1928.

Kötzschke, R., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, hg. G. Brodnitz, I), Jena 1924.

Kötzschke, R., Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert (A. Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft, II, 1), 2. A. 1921, zitiert nach dem anastatischen Abdruck 1923, neue Auflage in Vorbereitung.

Kulischer, J., Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Erster Band: Das Mittelalter (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. G. v. Below und F. Meinecke), München-Berlin 1928.

Latouche, R., La vie en Bas-Quercy du 14e au 18e siècle (Bibliothèque méridionale, 2. Reihe, Bd. 19), Toulouse-Paris 1923.

Lefebvre, A., Notice historique sur la châtellenie d'Auneau (Eure-et-Loir), 1890.

Lépinois, E. de, et Merlet, L., Cartulaire de Notre-Dame de Chartres, 3 Bände, Chartres, 1862—1865.

Leser, P., Westöstliche Landwirtschaft (Festschrift P. W. Schmidt, S. V. D., S. 416—484), Wien 1928.

Leser, P., Entstehung und Verbreitung des Pfluges (Anthropos. Internat. Sammlung ethnologischer Monographien, hg. Wilh. Schmidt und W. Koppers, Bd. 3, Heft 3), Münster i. W. 1931.

Longnon, A., Les noms de lieu de la France, 1920—1929.
Longnon, A., Polytyque de l'abbaye de Saint-Germain-des-Prés, 2 Bände, 1886, 1895.

Lot, F., L'impôt foncier et la capitation personnelle sous le Bas-Empire et à l'époque franque (Bibl. de l'école des hautes études, Bd. 253), 1928.

Lot, F., Du régime de l'hospitalité (Revue belge de philologie et d'histoire, VII, 1928, Heft 3, S. 975—1011).

Lot, F., La grandeur des fiscs à l'époque carolingienne (Rev. belge de phil. et d'hist. III, 1924, S. 51—57).

Des Marez, G., Le problème de la colonisation franque et le régime agraire en Basse-Belgique, Brüssel, 1926.

Martin, G., Histoire économique et financière (= Histoire de la nation française, hg. G. Hanotaux, Bd. IX), 1927.

Martiny, R., Hof und Dorf in Altwestfalen. Das westfälische Streusiedlungsproblem (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, hg. R. Gradmann, Bd. XXIV, Heft 5), Stuttgart, 1926.

Meitzen, A., Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bände und 1 Atlasband, 1895.

Mielke, R., Das Pfluggespann (Festschrift Eduard Hahn zum 60. Geburtstag, S. 190—208), Stuttgart 1917.

Mötefindt, H., Der Wagen im nordischen Kulturkreise zur vor- und frühgeschichtlichen Zeit (Festschrift E. Hahn, S. 209—240), Stuttgart 1917.

Monbeig, P., Le pays d'Yveline au sud-ouest de Paris (Ann. de géographie, Bd. 38, 1929, S. 384—390).

Musset, R., Le Bas-Maine, 1917.

Neckel, G., Germanen und Kelten, 1929.

Oelmann, F., Gallo-römische Straßensiedlungen und Kleinhausbauten (Bonner Jb., Bd. 128, 1923, S. 17—97).

Ostermann, K., Die Besiedlung der mittleren oldenburgischen Geest, Diss. Frankfurt a. M. 1929 (= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. XXVIII, Heft 2), Stuttgart 1931.

Oxé, A., Die römische Vermessung steuerpflichtigen Bodens (Bonner Jb., Bd. 128, 1923, S. 20—27).

Pirenne, H., Le fisc royal de Tournay (Mélanges d'histoire du moyen âge offerts à Ferdinand Lot, S. 641—648) 1925.

Poulain de Bossay, P. A., Recherches sur l'origine du mot Bazoche (Bull. Soc. Dunoise, I, S. 299—308), Châteaudun 1864—1869.

Ratzel, F., Anthropogeographie, 2 Bde., Stuttgart, 1899.

Raveau, P., L'agriculture et les classes paysannes. La Transformation de la propriété dans le Haut-Poitou au XVIe siècle précédé d'une étude sur le pouvoir d'achat de la livre Tournois du règne de Louis XI à celui de Louis XIII (1461—1640), 1926.

Roscher, W., Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. A. 1903.

Rostowzew, M., The social and economic History of the Roman Empire, Oxford 1926; deutsch: Gesellschaft und Wirtschaft im Römischen Kaisereich, 2 Bde., Leipzig, 1931.

Rostowzew, M., Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, 1910.

Sée, H., Französische Wirtschaftsgeschichte (Handbuch d. Wirtschaftsgesch., hg. G. Brodnitz), Jena, 1930.

Sée, Esquisse d'une histoire économique et sociale de la France, 1929.

Sée, H., Les classes rurales et le régime domanial en France au moyen âge, 1901.

Sickel, W., Privatherrschaften im fränkischen Reich (Westdeutsche Zeitschrift, XV, 1896, XVI, 1897).

Stein, H., Bibliographie des usages locaux, in: Le Bibliographe moderne, hg. H. Stein, XI (1907), S. 244—269.

Steinbach, F., Gewanndorf und Einzelhof (Historische Aufsätze, Aloys Schulte zum 70. Geburtstag, S. 44—61), Düsseldorf, 1927.

Vidal de la Blache, P., Principes de géographie humaine. Aus dem Nachlaß hg. E. de Martonne, 1922. Vgl. C. Jullian, La géographie humaine, Journal des savants 1926. S. 145—157, S. 289—302.

Vidal de la Blache, P., Tableaux de la géographie de la France (Histoire de France, hg. von E. Lavisse, Bd. I) 1903.

Weber, M., Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Welt (zuletzt in: Gesammelte Aufsätze, 1924).

Weber, M., Die Agrarverhältnisse des Altertums (zuletzt in: gesammelte Aufsätze, 1924).

Weber, M., Der Streit um den Charakter der altgermanischen Sozialverfassung (zuletzt in: Gesammelte Aufsätze, 1924).

Winkelmann, Fr., Der Räderpflug (Heimatarbeit und Heimatforschung, Festgabe für Christian Frank zum 60. Geburtstag, S. 196—202), München 1927.

Karten.

Karte des Innenministeriums, 1 : 100 000, Blatt XV — 15, Chartres.

Generalstabskarte, 1 : 80 000, Blatt 64, Chartres, Blatt 79, Châteaudun.

Archivalische Quellen.

Plan et arpentage de la Seigneurie de Francourville dépendant de la baronnie, d'Auneau à Messire Pierre d'Hariague levé et dessiné par Jean Claude Begon, 1735 (Orig. Arch. dép. Eure-et-Loir, E 749).

Die Erkenntnis der Entstehung der Gewanndörfer Frankreichs stieß bis heute auf mehrfache Hindernisse. Unser Material zur Ackerbaugeschichte der Gallier ist in jeder Beziehung sehr gering, und die Ansicht Meitzens vom keltischen Einzelhof, der wir aber den Anstoß zu seinem Werk verdanken, hatte bald verlassen werden müssen. Bis heute ist kein gallisches Ackerbaudorf auf dem Wege der Ausgrabung nachgewiesen; es wird sich zeigen, daß auch die Aussichten dafür zwar sehr gering, aber keineswegs völlig hoffnungslos sind. Der Spaten bringt meist nur die Trümmer einzelstehender gallo-römischer Villen ans Tageslicht, aber diese „Einzelhöfe" verdanken in der Mehrzahl ihr Entstehen den besonderen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des spätrömischen Reichs. Ihr Dasein besagt wenig oder nichts für die Zeit der gallischen Unabhängigkeit, besonders vor der Unterwerfung Südfrankreichs. In verhängnisvoller Weise machte sich unsere überwiegende Kenntnis spätrömischer Zustände in unrichtigen Vorstellungen von der Bedeutung der gallo-römischen und gallo-fränkischen Sozialverfassung für das bäuerliche Leben geltend. Wer sich Gallien von einem Netz von Gutsherrschaften mit der Villa als Mittelpunkt eines womöglich erst nun entstehenden Kolonendorfes überzogen vorstellt, versperrt den Weg zur Auffindung des gallischen Dorfes.

Die Grundlagen der folgenden Untersuchung bildete die im Jahre 1735 bestehende Flureinteilung von Francourville (Département Eure-et-Loir, Kanton Auneau) in der Landschaft Beauce, welche der Verfasser im Jahre 1928 kennenlernte. Die Einsicht in den Gang der Besiedlung, welche Parzellen- und Besitzregister nach dem Flurplan von 1735, Wasser- und Rodungsverhältnisse, sowie Flurnamen und Urkunden boten, nötigte beim räumlich-zeitlichen Rückwärtsschreiten bis zum Kern der Flur, „dem zum Pflügen tauglichen Land", der olca, die Anschauungen von der gallo-römischen und gallischen Sozial- und Wirtschaftsverfassung einer Nachprüfung zu unterziehen und von da aus aufbauend noch einmal die Linien der Entwicklung bis in die Neuzeit, bis zur Entstehung der Flurkarten, zu zeichnen.

Geschichtsschreibung war nie ohne die Landkarte in der Hand denkbar; die historische Geographie ist auch nicht ohne Betrachtung der kleinsten sozial- und wirtschaftsgeschichtlich bedingten Einheiten der

Bodenverteilung, der Parzellen, vornehmlich, aber durchaus nicht ausschließlich mit Hilfe der Flurkarten, möglich.[1])

Die vorliegende allgemeine Darstellung führt zeitlich bis zum Ende der Völkerwanderung; eine regionale Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Beauce (oder für manche Zeitabschnitte und Fragestellungen besser der Civitas der Carnuten) würde sich außer mit der historischen Geographie des Gebiets vornehmlich mit den Quellen der anschließenden Zeiträume bis ins 18. Jahrhundert (sie sind reichlich vorhanden) zu befassen haben.

Die Arbeit war Ende Juni 1931 abgeschlossen; daher konnte das ausgezeichnete Werk: Les caractères originaux de l'histoire rurale française von Marc Bloch nur noch in den Anmerkungen berücksichtigt werden. A. Grenier, Les Gaulois, Bd. I, 1923 ist auch im Buchhandel nicht mehr zugängig.

[1]) Der Quellenwert der Flurkarten wird in jüngster Zeit immer mehr anerkannt. In Frankreich wird unter der Signatur SH[1]c (Historische Kartographie) ihre Katalogisierung in den Departementsarchiven und an einer Zentralstelle in Paris, 12, rue Colbert, 58 bis, rue de Richelieu (Hôtel de Nevers) vorbereitet. (Vgl. Bull. du centre international de synthèse historique, Nr. 2, S. 29—31, Nr. 3, S. 14—16, Nr. 5, S. 49—53 in: Revue de synth. hist., Bd. 42, 43, 45, 1926—1928; dazu Marc Bloch, Ann. d'hist. écon. et soc., Bd. I, 1929, S. 60—70, 390—398).

I

Im Unterschied zu Italien mit seinem Großgrundbesitz in Streulage hatte sich der Großgrundbesitz, die Grundlage des Reichtums und die gesetzliche Voraussetzung zur spekulativen Verwendung des Vermögens in der Staatspacht[2]) in dem Nordgallien der Kaiserzeit, vielleicht auch unter dem stärkeren Nachleben gallischen Großgrundbesitzes und gallischer Machthaber von der dort unvollkommener durchgeführten Munizipalordnung zu eximierten geschlossenen Herrschaften entwickelt.[3])

Als die Menschenzufuhr noch bis zu Beginn der Kaiserzeit reichlich und billig war, wurden die Güter von ehe- und eigentumslosen, kasernierten Gutssklaven[4]) unter Aufsicht eines villicus vom Gutshof (villa rustica) aus bewirtschaftet. Wer damals größeren Grundbesitz erwerben wollte, vergrößerte nicht sein Gut — die Ueberwachung und Arbeitsleistung der Sklaven hätte gelitten[5]) — sondern erwarb mehrere Güter[6]). Im Getreidebau, der bei der römischen Art des Kreuz- und Querpflügens mit einem den Boden nicht schollenweise wendenden, sondern nur aufreißenden Hakenpflug sorgfältige Arbeit (parallele, eng beieinanderliegende Reihen) erforderte[7]), mochten mindestens zum Teil coloni, zunächst freie Pachtbauern, besonders die abseits gelegenen Felder bestellen[8]).

Nachdem der Sklavengroßbetrieb wegen der Einstellung der letzten Angriffskriege im 2. Jahrhundert unwirtschaftlich geworden war, der Preis der Arbeitskraft stieg und die für Ernte und Feldbestellung nur zu gewissen Zeiten notwendigen größeren Arbeiterscharen in immer steigendem Maße fehlten, wurde diese Zweiteilung des Gutes systematisch durchgeführt. Der größere Teil des Gutslandes wurde an Parzellenpächter abgegeben, die eigene Wirtschaft führten, meist unter Angabe eines bestimmten Anteils am Ertrage (colonus partiarius)[9]) und Leistung dringender Saisonarbeiten[10]) auf dem restlichen Hofland, der späteren terra indominicata. Die ursprünglich meist freien Kolonen gerieten nun auf verschiedenen

---

[2]) Weber, Soziale Gründe . . . S. 296.
[3]) Sickel, Privatherrschaften, S. 125.
[4]) Weber, Soziale Gründe . . . S. 297—298.
[5]) Brentano, England, S. 32.
[6]) Mommsen bei Kulischer, Mittelalter, S. 33.
[7]) Meitzen, Siedlung I, S. 273—276.
[8]) Kulischer, Mittelalter, S. 35.
[9]) Kulischer, Mittelalter, S. 25.
[10]) Weber, Soziale Gründe, S. 301.

Wegen in eine wirtschaftliche, schließlich auch rechtliche Abhängigkeit von ihrem Gut. Der Pachtvertrag nahm in dem Maße, wie die Sklavenarbeit knapp wurde, immer mehr den Charakter eines Arbeitsverhältnisses an. Andererseits wurden mit dem Rückgang der Bevölkerung und Steuerkraft des Reichs die Latifundien immer mehr zu einer letzten Stütze der staatlichen Verwaltung, seit die städtischen Aemter niemanden mehr lockten und die Stadtflucht der Reichen, Armut und Verfall der Städte immer mehr zunahmen. Die Güter wurden im Lauf der Kaiserzeit zu selbständigen Verwaltungsbezirken, saltus, in denen der Gutsherr die Ortsobrigkeit darstellte. Der Gutsbesitzer haftete dem Staate für die Aufbringung der Steuern wie die Gestellung von Rekruten. Die Unmöglichkeit, neue Arbeitskräfte zu gewinnen, legte dem Herrn den Gedanken an die Verhinderung der Abwanderung nahe, und der Staat mußte ihn im beiderseitigen Interesse dabei unterstützen. Die Bewegung nahm von den kaiserlichen Domänen ihren Ausgangspunkt; bald stehen Prokuratoren und Konduktoren wie eine feste Mauer zwischen Bauern und Kaiser. Als die Finanznöte immer höher stiegen, wurden die Staatsländereien samt den Kolonen diesen Mittelsmännern übergeben[11]). Der Uebergang von der Geld- zur Naturalbesoldung aus Naturalsteuern wirkte in derselben Richtung.

Unter Diocletian wurde das verwickelte Steuersystem vereinfacht. Man teilte das Ackerland in iuga ein, deren Größe nach der Lage in der Ebene oder im Gebirge und nach der Kulturart, Getreide, Wein oder Oliven, wechselte.[12]) Im übrigen wurden keine Unterschiede gemacht, wenn auch das System unserer mangelhaften Kenntnis vielleicht schematischer erscheint, als es in Wirklichkeit war.[13]) Land ohne Bebauer ist wertlos. Daher trat zur iugatio die Steuerberechnung nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Menschen und Tiere. Um deren Bestand zu sichern, holte man den alten hellenistischen Grundsatz wieder hervor, daß jeder Mensch in seine Heimatgemeinde (origo) gehöre: die Entvölkerung und namentlich die Abnahme der Bauern, machte weniger das iugum, als das caput zur Hauptsache[14]). Nach den Reformen Diocletians und Konstantins gab es keinen gesetzlichen Weg mehr für einen Kolonen, etwas anderes — und sei es nur freier Bauer oder Stadtproletarier — zu werden. Die späteren Edikte machen den Kolonen nach dreißigjährigem Aufenthalt zum an Wohnsitz und Herrn gebundenen Unfreien (serf); er wurde Glied einer erblichen Kaste. Ebenso war aber auch der kleine freie Landbesitzer an sein Gut, sein Dorf gefesselt[15]). Die Fronpflicht des Kolonen gegenüber dem Gutsherrn wurde, da dieser Fronberechtigter und Obrigkeit in einer Person war, von öffentlichen Lasten nicht unterschieden, und er

---

[11]) Rostowzew, Studien, S. 396; Gesellschaft und Wirtschaft, Bd. II, S. 102, 121.

[12] Lot, Impôt foncier, S. 7.

[13]) Rostowzew, Social History, S. 466.

[14]) Rostowzew, Social History, S. 465—466.

[15]) Rostowzew, Social History, S. 472.

wurde zurückgeholt, wenn er sich seiner Pflicht entzog. So wurde er tatsächlich im Wege der Verwaltungspraxis ein dauernd in den Gutsbezirk und damit unter die Gutsherrschaft des Besitzers gebannter schollenfester Fronbauer[16]). Ein Teil der unbreien Kolonen ist aber aus Sklaverei hervorgegangen. Schon Varro und Columella hatten geraten, entfernt liegende Grundstücke an tüchtige Sklaven zur Bewirtschaftung auf eigene Rechnung, als peculium, zu geben. Es war kein rechtliches, nur ein rein tatsächliches Verhältnis, war aber nicht weniger fest, denn es entsprach dem Interesse beider. Beim Tode des Sklaven fiel ursprünglich regelmäßig seine ganze Hinterlassenschaft an den Herrn. Seitdem wir ihn aber wie auch später in karolingischer Zeit mit eigener Familie angesiedelt finden (serf c(h)asé), vererbte er das ihm gegen Abgaben und ungemessene Dienste überlassene Grundstück auf seine Kinder, seine Lage ähnelte nun der des Kolonen[17]), ja hat vielleicht durch ihr Beispiel dazu beigetragen, daß wir in karolingischer Zeit den ursprünglich freien Kolonen und die Sklaven in einem Stand (servage) verschmolzen sehen. Eine andere Gruppe schollenpflichtiger Bauern entstand durch die Ansiedlung kriegsgefangener Germanen gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienst als laeti[18]). Eine Verordnung Valentinians von 369 n. Chr. zeigt, daß ihre Ansiedlungen von Zivilbeamten, praepositi laetorum, verwaltet wurden. Die Notitia dignitatum zeigt uns Laeten in der Landschaft Beauce südöstlich von Chartres unter solchen Verhältnissen[19]). Auf diese Zeit, das 4. und 5. Jahrhundert, geht auch die Ortsnamenform mit dem vorangestellten Genitiv, Francorum Villa, heute Francourville (13 km südöstlich von Chartres) zurück[20]). Alle freien oder halbfreien Kleinbesitzer wurden auf der Schwelle des Mittelalters unfrei mittels des patrociniums, im mittelalterlichen Latein: commendatio. Schon von den alten Galliern hatte Caesar berichtet, daß sehr viele, die, sei es durch Schulden, sei es durch die Größe der Steuerlast, sei es durch Vergewaltigung seitens der Mächtigen bedrückt wurden, sich in die Sklaverei der Vornehmen begäben[21]). Dieser Vorgang hat in Gallien wie in den übrigen römischen Provinzen in den folgenden Jahrhunderten nicht aufgehört. Nicht nur um dem Steuerdruck und den Beamten zu entgehen, die sich öffentliche Lasten zu eigenem Vorteil aneigneten, sondern um sich vor der Willkür der Großgrundbesitzer als Gerichtsherrn und Verwaltungsbehörden zu schützen, begeben sich die Kleinen in den Schutz eines Mächtigen, übertragen ihm ihr Eigentum, um es gegen die Zusagen von Schutz abgabepflichtig von ihm wieder zurückzuerhalten[22]). Dieser Vorgang hat sich

---

[16]) Weber, Soziale Gründe, S. 303.

[17]) Brentano, England, S. 40.

[18]) Meitzen, I, S. 366; Jullian, VIII, S. 83 erklärt sie für Sueben.

[19]) Meitzen, I, S. 367.

[20]) Longnon, Noms de lieu, S. 133, Nr. 536; Dauzat, Noms de lieux, S. 8, 131.

[21]) Brentano, S. 44.

[22]) Brentano, S. 43—46; Flach I, S. 70—78.

auch in den germanischen Staaten fortgesetzt: la clientèle renaît, und man hat den Versuch gemacht, die reine Grundrente aus den verschiedenen Pachtformen (Prekarei, manus firma, Erbpacht) von den Abgaben an den Seigneur in seiner Eigenschaft als Schutzherr der Person zu scheiden[23]). Die Folge der Kommendationen ist das Wachsen der Grundherrschaften gewesen. Zu den Latifundien der gallo-römischen Großen und der Kirche kamen die durch die Usurpationen der Beamten entstandenen hinzu. So ist Gallien beim Beginn der germanischen Einwanderung von einem Netze von Territorien überzogen, deren Rechts- und Wirtschaftsverfassung zum Teil direkt zur Grundherrschaft des Mittelalters überleitet. Die zunächst mehr rechtsgeschichtliche Unterscheidung J. Flachs zeigte ihre tatsächliche Wirksamkeit durch die Untersuchungen Rietschels über die Entstehung der freien Erbleihe. Sie hat ihren Ursprung nicht in der hofrechtlichen Leihe, sondern ist als eine Fortbildung der älteren freien Leihe zu betrachten, die es zur Karolingerzeit den kleinen Freien ermöglichte, zu dem Grundherrn in vermögensrechtliche Beziehungen zu treten, ohne sich dem Hofrecht zu unterstellen[24]). Dieses ist zum Teil aus dem Eigentumsrecht, den Arbeitsvorschriften und der Strafgewalt (coercitio, droit de correction) des Grundbesitzers entstanden, wenn man auch nicht so weit gehen wird, jeden Einfluß öffentlicher Funktionen in Verwaltung und Gerichtsbarkeit auf die Entwicklung der domanialen Rechte zu leugnen[25]).

II

Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Germanen schon vor der Völkerwanderung grundherrschaftsähnliche Verhältnisse gekannt haben, diese aber erst nach der Wanderung voll durchbildeten[26]). Wenn es bei den Franken auch keinen Geburtsadel gab, so ruhte doch die sich bei ihnen ausbildende Aristokratie mit auf dem Grundbesitz[27]). Das Verschwinden des alten Volksadels bei den Franken ist ein durchaus verständliches Ergebnis der erobernden Landnahme, ohne daß es dabei einer manchmal vorausgesetzten planvollen Politik der Merovinger auf Ausrottung des alten Adels bedurfte. Bei der massenhaften kriegerischen Umsiedlung seßhaft gewesener Völker, wie sie an der Rheingrenze stattfand, gilt nur der waffentüchtige Mann, nicht die Geburt[28]).

Man hatte früher angenommen, daß vor der Karolingerzeit die Masse der Bevölkerung in Deutschland aus vollfreien Bauern mit ungefähr gleichen Betriebsgrößen und Eigentumsrechten, Hufen, bestand. Diese

---

[23]) Flach, I, S. 73, 389—411.
[24]) Kulischer, S. 46, 50.
[25]) Wie Sée, Régime domanial, S. 306/307.
[26]) Kötzschke, Mittelalter, S. 220 ff.
[27]) Brunner, I, 2. Aufl., S. 349; Weber, Streit, S. 552.
[28]) Weber, Streit, S. 553.

Gemeinfreien seien dann unter den Karolingern infolge der Verknechtung und Bedrückung durch mächtige Grundherren geschwunden. Die zu dieser Zeit aufkommende, aus gallo-römischen Zuständen Neustriens entwickelte Grundherrschaft hätte den freien bäuerlichen Grundbesitz aufgesaugt, die Masse der Gemeinfreien in grundherrliche Hörige verwandelt. Gleichzeitig gegen die dann auftauchende grundherrliche Theorie über die älteren deutschen Agrarzustände, wie gegen die frühere Anschauung vom Ueberwiegen der Großgrundherrschaften in karolingischer Zeit, behauptete Caro, daß nicht nur schon vorher Grundherrschaft und Hörigkeit nicht geherrscht hätten, sondern, daß der Stand der freien Bauern, der früher in überwiegender Mehrzahl war, auch später nicht zugrunde gegangen ist, wenn es auch natürlich daneben kleinere und größere Grundherrschaften gegeben hat[29]). Tatsächlich hat sich in größerem Umfange die Grundherrschaft erst nach Beendigung der Wanderung entwickelt gezeigt[30]). Der Zustand Galliens zu Caesars Zeit ist bei den Germanen auch in der Zeit des Tacitus noch nicht erreicht; es fehlen nicht nur die patriarchalischen Verhältnisse von Nomadenvölkern, sondern auch die Grundherrschaft und überhaupt jedes wirtschaftliche Abhängigkeitsverhältnis freier Leute. Das Gefolgschaftswesen ist mit verschiedenen Sozialverfassungen vereinbar; die älteste soziale Differenzierung der germanischen wie der mittelländischen Vorzeit ist, soviel wir sehen können, politisch und teilweise religiös, nicht aber vorzugsweise ökonomisch bedingt[31]). Andererseits mußte die Stellung einer Familie, die diese Vorzüge erblich nur auf der Grundlage eines gewissen Mindestmaßes von Besitz bewahren konnte, sozial mit der Entwicklung des Gefolgschaftswesens erheblich steigen[32]). Mit der Beschränkung der Heiraten auf den eigenen Stand konnten durch Aussterben und Zusammenheiraten jene Streugrundherrschaften entstehen, die sich keinesfalls als das Ergebnis einer von Grundherren bzw. ihren Vorfahren absichtsvoll geleiteten unfreien Siedlung verstehen lassen[33]). Es gab keine soziale Ordnung, die in jener Zeit des Bodenüberflusses den Bodenbesitz zur Quelle wirtschaftlicher Macht hätte werden lassen können[34]). „Bodenbesitz" setzt allerdings unsere Vorstellung von Eigentum voraus. Ihre ideale Verwirklichung bietet der Einzelhof, den wir in geschichtlicher Zeit in immer steigendem Maße sich durchsetzen sehen. Auch wenn wir für die ältere Zeit Knappheit des kulturfähigen Bodens annehmen, bleibt die erste — und nach Prüfung des gesamten Materials auch letzte Frage die nach den Beziehungen der Menschen untereinander und ihr Verhältnis zur Bearbeitung des Bodens.

Im Gallien des 5. Jahrhunderts n. Chr. waren die Voraussetzungen zur wirtschaftlichen Differenzierung vorhanden; die Eroberungszüge

---

[29]) In gleichem Sinn gegen die „école domaniale", Dumas, propriété, passim; vgl. dazu Sée, Rev. hist. Bd. 155, 1927, S. 353.

[30]) Kötzschke, Mittelalter, S. 220 ff.

[31]) Weber, Streit, S. 531, 529, 554.

[32]) Weber, Streit, S. 532.

[33]) Weber, Streit, S. 534.

[34]) Weber, Streit, S. 555.

Chlodovechs und seiner unmittelbaren Nachfolger bildeten das auslösende Moment, das höhere Ansehen einzelner auch in ihrer wirtschaftlichen Bevorzugung hervortreten zu lassen[35]). Aus einem räumlich sehr beschränkten einheitlichen Stammesstaat war ein weites Reich mit verwickelten sozialen Verhältnissen geworden. Eine Germanisierung des weiten Gebietes verbot vor allem die Zahl der Teilnehmer an dieser Hausmachtunternehmung des merovingischen Königtums[36]). Ein Zusammenwohnen von Germanen und Gallo-Romanen wie bei den Burgundern und Goten[37]) verbot das Herrenverhältnis im eroberten Lande.

Als großer Grundbesitzer tritt vor allem der fränkische König auf. Ihm gehören die zahlreichen Fiskal- wie die von ihren Besitzern verlassenen privaten Güter[38]), ebenso die ausgedehnten Waldungen (z. B. der Forst von Rambouillet, l'Yveline, und der von Orléans, heute noch der größte Wald Frankreichs) wie das wüstliegende Land. Daneben werden auch einige Konfiskationen stattgefunden haben, wenn auch den bestehenden Verhältnissen gegenüber schonend vorgegangen wurde, wie unter anderem auch die Begünstigung Chlodovechs durch die Kirche zeigt. Steuer und Gerichtsverfassung wurden für die Provinzialen beibehalten, so daß auch die Gutsbezirke[39]) zunächst beibehalten wurden. Man schätzt, daß neun Zehntel der heutigen Gemeinden Frankreichs von den Grundherrschaften des 6. und 7. Jahrhunderts abstammen[40]); in der Tat ließ sich zeigen, daß z. B. der königliche Fiskus Tournay der direkte Nachfolger eines römischen Fiskalgutes ist[41]). Zunächst im Gegensatz zur Streugrundherrschaft der deutschen Stammlande ist ein solcher Fiskus nicht nur ein Gutshof oder auch ein großes Gut, sondern gleich dem Gebiet eines modernen Dorfes, 1000—2000 ha groß[42]). Noch zu karolingischer Zeit umfaßt die größte der von der Abtei Saint-Germain-des-Prés direkt mit Frondiensten bewirtschafteten Hofländereien (das indominicatum) am Sitz des Meiers 1167 ha, davon 650 ha Ackerland, zwei weitere mansi indominicati umfassen mehr als 400 ha Acker- und Weinland, drei überschreiten 300 ha, sieben 200 ha, zwei 150 ha. In vier Gütern umfassen die gesamten Hofländereien 1000—5000 ha, in vier weiteren durchschnittlich 500 ha, in sechs anderen über 350 ha und nur drei von 21 mansi indominicati umfassen weniger als 200 ha[43]). Trotz dieser Tatsachen aber fragt es sich, ob man sagen darf, daß dadurch das Zusammenfallen (concordance) der domanialen Organisation des frühen Mittelalters mit der im spätrömischen Reich herrschenden bewiesen werden kann[44]). Große

[35]) Aubin, Frankreich, S. 14; Weber, Streit, S. 552.
[36]) Sickel, Privatherrschaften, S. 127.
[37]) Lot, Hospitalité, passim.
[38]) Flach, Origines II, S. 55.
[39]) Arbois de Jubainville, Recherches, S. 10, 12, 96.
[40]) Sée, Régime domanial, S. 13.
[41]) Pirenne, Tournay, S. 648.
[42]) Lot, Grandeur, S. 51—57.
[43]) Halphen, Etudes, S. 275.
[44]) Wie Pirenne, Tournay, S. 648 und Sée, Rég. dom. passim.

Grundherrschaften, mit Vorrechten aller Art ausgestattet, mit freien und unfreien Hintersassen, waren von Anfang an vorhanden und erfuhren unter der Merovingerherrschaft ihre weitere Ausbildung, im fränkischen Gallien stärker als im Osten[45]), aber es wird nicht betont, daß es bei der sicher bezeugten weiten Verbreitung und Erhaltung kleinen und mittleren freien Besitzes[46]) unmöglich ist, einen statistischen Vergleich mit dem Ausdehnungsbereich des régime domanial durchzuführen[47]). Nur bei fiskalischem und kirchlichem Besitz scheinen die römischen Ueberlieferungen voll nachgewirkt zu haben. Für den übrigen Besitz läßt sich das Gegenteil aus vielen Hinweisen zeigen. Neben anderem[48]) ist der wichtigste Punkt, daß nicht, wie man sonst annehmen müßte, die villa im 11. Jahrhundert mit ihren alten fines als die geographische Grundlage der hohen Gerichtsbarkeit erscheint, sondern die Châtellenie, welche meist mehrere Kirchspiele, manchmal 10—20, umfaßt, um deren Burg sich die feudale Gesellschaft „organisiert"[49]). Francourville z. B. gehört mit sechs anderen Seigneurien zur Châtellenie Auneau des großen Vasallen des Grafen von Chartres, Hugo von Gallardon (1025—1104)[50]). Mochte auch das Gut, die villa, einen römischen oder zur fränkischen Zeit einen germanischen Gründer- oder Besitzernamen erhalten und eine Einheit gebildet haben, so mußte die mit dem 6. Jahrhundert aufhörende Sitte, den Besitz durch Testament ungeteilt zu vererben, zu einer in wenigen Generationen erreichten Zersplitterung und Vernichtung der einheitlichen Domäne führen. Jedenfalls verschwanden schon im 6. Jahrhundert die senatorialen Familien[51]). Hier liegt einer der Ausgangspunkte für die Entstehung der Landgemeinde oder vielmehr des Kirchspiels, wie wir es am Ende des Ancien Régime mit besonderen öffentlichen Aemtern und im Besitz eigenen Vermögens finden. Das Dorf hat sich nicht etwa um den Gutshof herum gebildet[52]), sondern ist in der Mehrzahl der Fälle in seiner Entstehung älter und in seiner Entwicklung von der villa nur gering beeinflußt. Natürlich war es möglich, daß ein ganzes Dorf oder ein Teil davon von einem Gut abhing. Bald mochte die villa auch mehrere Dörfer umfassen, in denen sich auch freie Landinhaber fanden, bald umgekehrt ein Dorf zwischen mehrere villae aufgeteilt sein, von denen jede ihre Eigenkirche (oratorium) haben mochte. Das alles hinderte weder zu gallo-römischer noch zu fränkischer Zeit die Kirchspielbildung; die Entstehung und Wahrung gemeinsamer Interessen der Dorfbewohner, die Regelung des

---

[45]) Hofbauer, Grundherrschaften, S. 116.

[46]) Flach, Orgines, II, S. 55; Kulischer, Mittelalter, S. 45; v. Below, Haupttatsachen, S. 32; vgl. Bloch, Caractères, S. 80.

[47]) Dumas, Propriété, S. 633.

[48]) Déclareuil, Histoire du droit, S. 176, Anm. 8.

[49]) Dumas, Propriété, S. 216, will den Charakter der Châtellenien später schärfer fassen und regt die Feststellung ihrer Zahl und Verbreitung an.

[50]) Lefebvre, Auneau, S. 5—6.

[51]) Dumas, Propriété, S. 624—630.

[52]) Wie auch Grenier, Origines, S. 42 bezweifelt.

Ackerbaues, der Weide- und Waldnutzung[53]). Schon zu römischer Zeit gab es außer den den Stadtgemeindebezirken gleichgeordneten Gutsbezirken mittlere und kleinere Besitzer, die possessores. Die Inschriften ebenso wie die öffentlichen Lasten zeigen sie uns als die Bewohner von Dörfern und Marktflecken[54]). Ein gutes Beispiel der Besitzzersplitterung in fränkischer Zeit bietet uns die Diözese Chartres. Hier erhält (kauft?) das Kloster Saint-Germain-des-Prés in Paris den Ort Neauphlette samt Kirche, den Allodialbesitz von 14 Personen, vielleicht Verwandten[55]). Aus den Schenkungen ersieht man allgemein, daß dieselben nur einen Teil des Besitzes der Tradenten bilden, und doch an zahlreichen Orten verstreut liegen und 50, 100, 150 und mehr Mancipien zählen[56]). Es gab einen zahlreichen und vielleicht sogar vorherrschenden Stand freier mittlerer und kleiner Besitzer bis in die karolingischen Zeiten, wie der Aufbau des Heeres auf der Hufenverfassung[57]) und das Marktwesen[58]) deutlich zeigen.

Die Möglichkeit, für die Mächtigen schließlich doch die Kleinen zur Kommendation ihrer Person und Tradition ihres Gutes zu zwingen, leitet sich nicht aus der wirtschaftlichen Uebermacht eines, wie man wohl früher annahm, lückenlosen Netzes von geschlossenen Grundherrschaften (die nur in bedingtem Umfang vorkommen) her, sondern aus den functiones publicae, den öffentlichen Lasten[59]). Erst als Gefolgschaftswesen, Amt und Benifizium in ihrer Vereinigung des Lehnwesen voll entwickelt hatten, erschien Allodialbesitz als Ausnahme. Noch im 10. und 11. Jahrhundert gab es nichtadligen Besitz[60]), der ins Zinsland umgewandelt wurde, oftmals unter dem Einfluß des Satzes: „nulle terre sans seigneur", der sich ursprünglich nur auf die Gerichtsbarkeit bezog, dann aber auf das Obereigentum ausgedehnt wurde[61]). Bis die Entwicklung aber soweit fortgeschritten war, hatten alle Formen des Grundbesitzes sich entwickeln bzw. sich erhalten können. Auch in Neustrien finden wir neben dem kleinen Bauern, der selber mit seiner Familie seinen Boden bebaut, den größeren Besitzer, der ebenfalls mit Hand an den Pflug legt, jedoch auch einige Unfreie, mancipia non casata, oder unfreie Hintersassen, servi casati, auf seinem Hof hat. Von da ist es nicht mehr weit bis zur Wirtschaft des kleineren Grundbesitzers, der ausschließlich von Zins und Diensten seiner Hörigen lebt[62]). Andererseits ist es wohl möglich, daß die im Fronhofsverbande der Grundherrschaften liegenden Güter von persönlich Freien

[53]) Flach, Origines II, S. 50; v. Below, Probleme, S. 32; Sée, Histoire économique, S. 40.

[54]) Flach, Origines II, S. 34—35.

[55]) Dumas, Propriété, S. 624.

[56]) Kulischer, Mittelalter, S. 40; v. Below, Probleme, S. 34.

[57]) Dumas, Propriété, S. 636; Flach, Origines II, S. 60.

[58]) Dumas, Propriété, S. 634; es sind nicht „Millionen von Freien Herrschaftsleute geworden" wie bei Sickel, Privatherrschaften, S. 170.

[59]) Dumas, Propriété, S. 665.

[60]) Dumas, Propriété, S. 218; vgl. v. Below, S. 32.

[61]) Dumas, Propriété, S. 670—672.

[62]) Kulischer, Mittelalter, S. 44, 45; Udalzoff, Das freie Dorf im westlichen Neustrien zur Zeit der Merovinger und Karolinger (Z. d. russ. Min. f. Unterricht, Bd. 42, 1912) ist mir selbst nicht zugänglich; Below, Probleme, S. 35—36.

besiedelt werden konnten, und daß der Eintritt in die Schutzhörigkeit weder einer Standesminderung noch einer wirtschaftlichen Abhängigkeit gleichkommen mußte[63]). Die Formelsammlungen von Angers und Tours zeigen uns, daß innerhalb des Herrschaftsgebietes, Gerichtsbezirks eines Großen (super terraturio vir inluster illo) Leute ansässig sind, die über ihren Besitz frei verfügen können, jedoch nur „salve juro" des Grundherrn, d. h. unter Berücksichtigung seiner Interessen. Unter dieser Bedingung darf der Besitzer über das Land frei verfügen, wie es das Herkommen anderen freien Leuten (aliis ingenius) in bezug auf das Zinsland (terra consuetudinaria) gestattet. Die Grundstücke werden von ihm verkauft, verschenkt oder als Nutzungspfand bestellt; der Erwerber erhält sie „ad possidendum et hoc est abendi, tenedi seu commutandi posteris tuis, vel ubi tua decreverit voluntas derelinquendi"[64]).

So erscheinen uns die Grundherrschaft auch in Neustrien wie schon vorher villa und Gutsherrschaft und noch früher gallische Adelsherrschaft (Klientelwesen) nur als Glieder eines sozialen Differenzierungsvorganges, der die vorhergehenden Entwicklungsstufen bäuerlichen Lebens wohl umgestaltet, in ihrer eigenartigen Weiterentwicklung aber nie völlig behindert hat. Die Herrensitze der gallischen Großen und später die gallo-römischen villae sind umgekehrt in ihrer Lage weitgehend von den schon vorhandenen Gruppensiedlungen abhängig gewesen, und das um so mehr, je weniger die Verkehrsmöglichkeiten ausgebaut waren. Wir sehen das bäuerliche Leben seinen eigenen wirtschaftlichen Gesetzen und historischen Ueberlieferungen folgen und können uns damit im Folgenden dem Verlauf dieses bäuerlichen Lebens selbst zuwenden[65]).

III

Die beiden Grundformen der ländlichen Siedlung, Einzelhof und Dorf, haben mit verschiedener innerer Verfassung zu allen uns bekannten Zeiten der Geschichte Frankreichs bestanden, jede dieser Epochen wirkt in irgendeiner Weise auch heute noch nach, aber es wird sehr schwierig, die Züge, welche eine jede im Flurbild einer ununterbrochen besiedelten Gegend hinterlassen hat, voneinander zu scheiden.

Ueber die gallische und gallo-römische Siedlung wissen wir sehr wenig. Es ist bis heute nicht gelungen, ein gallo-römisches Dorf wirklich nachzuweisen[66]). Nach Caesar wohnten die Gallier gleichmäßig in vici und aedificia. Die vici aber, welche die Itinerarien erwähnen, sind durchweg an den römischen Militärstraßen gelegene Rastorte oder aber Markt-

---

[63]) Kulischer, Mittelalter, S. 50.
[64]) Brunner, Erbpacht, bei Kulischer, Mittelalter, S. 45.
[65]) Vgl. Vidal de la Blache, Principes, S. 182.
[66]) Grenier, Origines, S. 41; Oelmann, Kleinhausbauten, S. 81.

flecken[67]). Heutzutage finden sich Dorf und Einzelhof nur selten beisammen, ihre Grenzzone verläuft auf einer Linie Tirlemont—Montbéliard—Lyon an den westlichen Uferhöhen der Saône über Dijon auf der Wasserscheide von Seine und Yonne bis zur Vereinigung beider Flüsse. Von hier geht sie in ziemlich gerader Richtung nach Orléans und am rechten Ufer der Loire abwärts bis Blois, wendet sich hier nördlich und läuft über Châteaudun, Nogent-le-Rotrou und Verneuil zur Eure und diese abwärts zur Seine. Jenseits der Seine zieht sie genau an der Andelle aufwärts und an der Eaune abwärts und endet am Meere eine Meile nördlich von Dieppe[68]). Die östlich liegenden Dörfer hielt Meitzen für volksmäßige oder grundherrliche Siedlungen der Germanen, welche dort die sonst in Gallien herrschenden keltischen Einzelhöfe verdrängt hätten[69]).

Wir haben zwischen Ortsformen und Flurformen zu unterscheiden, deren erste zusammenfassende Darstellung wir August Meitzen verdanken. Die äußerlich einfachste Form bäuerlicher Siedlung ist der Einzelhof. Er besteht aus einem Hauptgebäude, dem Wohnhaus, dem sich eine Anzahl Wirtschaftsgebäude anschließen können. Im Weiler finden wir mehrere derartige Anlagen zu einer losen, unregelmäßigen Gruppe vereinigt. Das Haufendorf unterscheidet sich davon nur durch geschlossenere Anlage und meist bedeutendere Größe[70]). Zum Wesen des Dorfes gehört seine Flur[71]). Ihre Verhältnisse lassen sich nur aus einer Karte mit sehr großem Maßstab (1 : 1000 bis 1 : 5000) deutlich entnehmen, die alle Besitz- und Kulturgrenzen wiedergibt. Liegt der gesamte zu einem bäuerlichen Betrieb gehörige Grundbesitz in einer Fläche geschlossen beisammen, so bezeichnet man eine solche Fläche mit einem aus den Verhältnissen des Alpenvorlandes genommenen Begriff als Einöde. Die „Einödflur" ist eine vorwiegend aus Einöden zusammengesetzte Flur[72]). Im Gegensatz zu den geschlossenen Gütern dieses Typs zeigt die „Weilerflur" den Grundbesitz in lauter kleine, „blockförmige" Abschnitte zerstückelt in unregelmäßiger Gemengelage[73]), bei kleiner Gemarkung von 2—3 qkm[74]). Dagegen ist die „Gewannflur" meist über 1000 ha groß und zeigt häufig ein regelmäßiges Gemenge. Die Flur ist in zahlreiche größere Felder von oft einigen 100 m Länge zerlegt, die in Deutschland „Gewanne", in Frankreich (Beauce) „chantier" heißen. Jedes dieser Gewanne ist in parallele, oft nur 5—10 m breite Streifen geteilt. Ihre Länge erreicht häufig das Zwanzigfache und mehr. Innerhalb des Gewanns gehört in der Regel jede Parzelle wieder einem anderen Besitzer,

---

[67]) Grenier, Origines, S. 40; Oelmann, S. 82, wendet sich gegen die ständige Uebersetzung von vicus mit Dorf und erinnert an die westfälischen Bauernschaften, für die sich auch kein anderer lateinischer Ausdruck findet.

[68]) Meitzen, Siedlung, I, S. 516; III Anl. 66 a. Dort auch Näheres über die Enklaven im übrigen Frankreich.

[69]) Meitzen, Siedlung, I, S. 518—520.

[70]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 30.

[71]) Ratzel, Anthropogeographie, 2. Aufl., S. 271, 272.

[72]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 31.

[73]) Meitzen, Siedlung, I, S. 432, 437.

[74]) Gradmann, Siedlungsformen, S. 184.

so daß die zu einer Bauernstelle gehörigen Grundstücke in zahlreichen Gewannen über die ganze Gemarkung verstreut liegen.

Größe, Ortsform und Flurform verbinden sich zu einigen wenigen Siedlungstypen, die sich häufig rein, oft aber auch in verschiedenen Uebergängen finden. Dasjenige Merkmal, welches am wenigsten in den Verdacht kommt, nur eine Folgeerscheinung anderer zu sein, ist die Flurform. Sie zeigt die verhältnismäßig größte Beständigkeit und bietet zugleich den Vorteil des geschlossenen Verbreitungsbildes, das eine Vergleichung mit den großen physisch-geographischen Gegensätzen ermöglicht[75]). Den bekannten Typen des Gewanndorfs, Weilers und Einzelhofes[76]) muß man neuerdings eine atavistische Form, die sich noch in armen Heidegegenden findet, das „lockere Haufendorf mit Eschflur" und die „Schwarmsiedlung" hinzufügen. Schon um eine kurze Ausdrucksweise zu ermöglichen, ist in jedem Fall der Versuch, Siedlungstypen aufzustellen, berechtigt. Der in jüngster Zeit vereinzelt befürwortete Verzicht zugunsten der exakten Beschreibung der tatsächlich beobachteten Siedlungsformen ist — soweit er grundsätzlich geschieht — zu weitgehend, weil auf diese Weise nur die jüngeren Zustände dargestellt werden, während die Erfassung des am Anfang stehenden, spontanen Kernes jeder Siedlung, welcher nicht mehr aus modulierenden Einflüssen der Umwelt erklärt werden kann, nicht einmal angestrebt wird. Die Gefahr liegt zu nahe, daß unwichtige, aber in den Vordergrund der Beobachtung sich schiebende Tatsachen wesentlichere, aber unauffälligere Erscheinungen in den Hintergrund treten lassen. In der Tat brauchten wir keine Scheidung von Dorf und Einzelhof, wenn sich das erstere als unter dem Einfluß äußerer Umstände rein mengenmäßig von letzterem unterschieden begreifen ließe. Aus diesem Grunde hat auch eine Aufstellung von Typen nach rein äußeren Merkmalen der Gegenwart für die historische Betrachtungsweise wenig Wert. Eine gewisse Vorsicht bei der Bestandaufnahme ist also am Platze, solange wir die am Anfang stehenden Siedlungsvorgänge, welche zur Bildung der heutigen Gewanndörfer, Weiler, Einzelhöfe usw. führten, nur teilweise zu erkennen und vor allem nicht deutlich genug von den in diesem Zusammenhang zunächst bedeutungslosen späteren Einflüssen der Bevölkerungsentwicklung und Verkehrslage zu scheiden vermögen[77]). Von „Schwarmsiedlung" kann man z. B. erst sprechen, seit wir das zugrunde liegende Eschdorf und die später auf seine Auflösung hinwirkenden Einflüsse kennen.

Für Westfalen ist nachgewiesen worden, daß die vorgeschichtliche Siedlungsform das kleine unregelmäßige Haufendorf ist, dem sich in Ortsnähe die gewannähnlichen Esche, manchmal nur einer, anschließen.

Der Esch nimmt die trockenen, leicht zu bearbeitenden Sandhöhen ein. Er stellt eine isoliert in der Wildnis gelegene, der Bodenbeschaffenheit nach begrenzte, daher meist rundliche und öfter unregelmäßige Feldfläche von 1—2 km Durchmesser dar, in der die Altbauern der Bauerschaft meist in

---

[75]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 33.

[76]) Meitzen, Siedlung, I, S. 61—68, 432; Bd. II, S. 54.

[77]) Ueber hier denkbare, „primäre" Vorgänge unterrichtet z. B. Mielke, Das Pfluggespann.

Streifen ihren Anteil haben. Der Esch, manchmal waren es auch mehrere, lag gewöhnlich dicht am Dorf, er bildete sein Feld und wurde fast nur mit Getreide, vornehmlich Roggen, bestellt. In den Heidegegenden herrschte auf den Eschen noch lange „ewiger" Getreidebau derart, daß Jahr für Jahr immer nur diese Frucht gebaut und die Ertragfähigkeit des Bodens durch Heideplaggen, die in die Ställe eingestreut und mit dem Mist auf die Felder gebracht wurden, erhalten wurde. Der Esch unterlag dem Flurzwang, so daß er von allen Besitzern gleichzeitig bestellt und abgeerntet werden mußte und nach der Ernte als gemeinsame Weide diente. Die Anteile der Bauern liegen im Esch meist so, daß er einer Gruppe von Gewannen gleicht, die in engem Zusammenschluß doch eine Einheit darstellen. Seltener sind Esche, die einem einzelnen, großen Gewann entsprechen, in dem die Besitzstreifen durch den ganzen Esch verlaufen[78]).

An die Untersuchung der Verbreitung des Eschdorfes in Gegenden, die einen Feldbau nur an wenigen Stellen zulassen, und seinen allmählichen Uebergang zu den gedrängten Haufendörfern mit Gewannflur im Südosten Westfalens knüpft Martiny die Vermutung, daß sich überhaupt die Gewannfluren Deutschlands aus dem Esch entwickelt haben, während dieser nur an wenigen Stellen vor allem durch die besonderen Naturverhältnisse bedingt erhalten blieb. Die Entstehung des geschlossenen Haufendorfes mit Gewannflur ist dann so zu verstehen, daß wegerichtige Kleinbauernstellen das Dorf vergrößerten, während die Zwischenräume der Esche und ebenso der neueren Feldflächen ausgefüllt und so allmählich einheitliche Fluren gebildet wurden. Dabei würden die gleichförmigen, regelmäßigen Gewannfluren mit regelmäßiger Besitzverteilung in allen Gewannen auf Neuaufteilungen beruhen[79]).

Nur wo in Westfalen reine Streusiedlung herrscht, liegen die eingefriedigten kompakten kleinen Feldstücke von durchschnittlich 100—300 m Durchmesser, die Kämpe, um das Haus herum. Diese Einzelhöfe bedecken das Gebiet des seit dem frühen Mittelalter bis auf den heutigen Tag gerodeten Waldes und der trockengelegten Brüche.

Außerdem finden wir aber auch „Schwarmsiedlungen" in bruchiger Gegend. Hier nehmen die Esche die Höheninseln ein und sind daher wie im Artland klein geblieben. Als die Besitzer sich nun in der Niederung graswüchsige, der Viehzucht dienende Kämpe anlegten, konnte sich das wirtschaftliche Schwergewicht leicht vom Esch hierher verlegen. Dann verlegte der Bauer auch seinen Hof zwischen die Kämpe. Andere blieben

---

[78]) Martiny, Hof und Dorf, S. 31—32; vgl. Meitzen, Siedlung, III, Anl. 93: „Das Anbauland bilden vorzugsweise die drei den Ort (Natbergen) nahezu umschließenden Esche, welche ziemlich gewannartig unter die Hauptbesitzungen in demselben verteilt sind." Meitzen war hier auf dem richtigen Wege, vernachlässigte aber seiner Einzelhoftheorie zuliebe diese typische Flur aus dem nordwestlichen Westfalen. Ebenso Bd. II, S. 75, Bd. III, S. 280: Gewannähnliche Feldlagen, keine Beteiligung der Markkötter! Für Meitzen hatte sich eben die auffällige Tatsache der Streusiedlung innerhalb des Dorfgebiets in den Vordergrund der Beachtung geschoben.

[79]) Martiny, Hof und Dorf, S. 33—34, 42; M. Bloch, caractères, S. 42.

am Esch zurück. Die „Schwarmsiedlung“ bedeutet also den Ausbau der Gehöfte in die Mark unter teilweiser Auflösung des alten lockeren Haufendorfes[80]). Sehr häufig sind diese einzelstehenden Gehöfte aber nicht die Nachfolger eines älteren Hofes beim Esch, sondern die Sitze („Kötereien“) jüngerer Siedlerschichten (Kötter) und noch jüngerer, Brinksitzer, welche sich zum Teil aus den zweiten und dritten Söhnen der Voll- und Halberben bildeten und teilweise am Esch, manchmal auch an der vollen Nutzung der gemeinen Mark nicht mehr beteiligt wurden[81]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangte die gleichzeitige Untersuchung des flandrischen Einzelhofgebietes[82]). Die älteste Siedlung der Franken in Toxandrien und im Schelde-Lystal fand auf den Spuren der vorgeschichtlichen Bevölkerung auf trockenen, sandigen Böden statt. In Grimberghen auf den campinen Sanden Klein-Brabants finden sich auf der Flurkarte von 1696 drei älteste Felder wieder, welche im Jahre 1275 urkundlich als gemeinsam galten und auch im 16. Jahrhundert, als wir nur fest abgegrenztes Eigentum finden, einer Art Flurzwang unterliegen: Nach dem Säen mußte jeder Besitzer seine Parzellen einzäunen. Mit Beendigung der Ernte hatte jeder zwecks gemeinsamer Weide seinen Anteil an den Zäunen abzureißen, die, solange die Frucht auf dem Halme stand, das Vieh fernhielten. Die Höfe finden wir in der ganzen Mark einzeln und in Gruppen verstreut, nur auf den ältesten Feldern nicht, welche streifenförmig aufgeteilt erscheinen[83]). Daneben besitzt jeder Hof in der Mark verstreute, meistens durchaus nicht um das Haus herumliegende Kämpe. Diese Verhältnisse erinnern in eigentümlicher Weise an die Schwarmsiedlung des Artlandes.

Im übrigen Brabant — hier lag der seit dem Mittelalter gerodete Kohlenwald in nordsüdlicher Richtung — ziehen sich die Höfe in der Mehrzahl an den Bächen hin, „l'eau a été l'élément décisif“. Von Einzelhöfen mit Einödflur ist nichts zu bemerken. Die Felder ziehen sich des hügeligen Geländes wegen (?) in gewannartiger Streifenteilung an den Hängen hin, weil dort das Pflügen im Viereck nicht möglich sein soll[84]).

Der Kamp ist das wahrscheinlich aus Flandern nach Westfalen gedrungene Feld der Einzelsiedlung, das diese erst möglich gemacht hat[85]). In beiden Landschaften erlaubte erst die genaue Beachtung aller natürlichen und historischen Bedingungen, aus den Flurkarten den vollen Nutzen für die Siedlungsgeschichte zu ziehen.

Es wäre nun sehr verfehlt, die oben geschilderte Art des Streusiedlungsvorganges verallgemeinern zu wollen. Die Vereinödung des Allgäu — Aufhebung der Gemengelage und manchmal dabei auch Auflösung der Dörfer[86]) — erfolgte auf grundherrliche Initiative seit dem 16. Jahrhundert

[80]) Martiny, Hof und Dorf, S. 7, 16, 38, 18—21.
[81]) Ostermann, Besiedlung, S. 57—59, 65—69.
[82]) Des Marez, colonisation franque, passim.
[83]) Des Marez, colonisation franque, S. 135—160.
[84]) ebenda, S. 114—115.
[85]) Martiny, Hof und Dorf, S. 40—41.
[86]) Vgl. Aulwangen bei Meitzen, III und Atlas, Anl. 46.

und griff durch ihr Beispiel immer weiter um sich[87]). Die Dörfer des Hochpoitou, also westlich der heutigen Begrenzung des Gewanndorfgebietes, mit Zersplitterung und Gemengelage der Parzellen[88]) verschwinden ebenso wie die hochmittelalterlichen Weiler[89]) — Familiennamen mit Anhängung von —erie oder —ière — seit dem 16. Jahrhundert oder noch früher, bis sich im 19. Jahrhundert das Bild völlig verkehrt hat. Die Statistik des Kantons Montmorillon zeigt im Jahre 1906 auf einem Gebiet von 36 000 ha nur noch 34 Dörfer und 41 Weiler, dagegen 635 große Einzelhöfe, die von Teilpächtern bewirtschaftet werden. Freilich bekommen wir nur eine ungefähre Vorstellung vom geringen Alter der heutigen Verhältnisse; die Heide wurde erst zwischen 1850 und 1880 zur Vergrößerung der schon bestehenden Halbpachthöfe urbar gemacht[90]), wir erfahren aber nichts vom Umfang des älteren Kulturlandes[91]). — Die bordes oder mas des Bas-Quercy mit patronymischen Ortsnamen, welche allein im Departement Tarn-et-Garonne zu Tausenden vorkommen, entstammen erst dem 15. und 16. Jahrhundert[92]). Schon vor dieser in den Urkunden verfolgbaren Neubildung von Orts- und Personennamen scheinen hier Weiler auf familiengemeinschaftlicher Grundlage — diese bleibt näher zu untersuchen — die wichtigste Siedlungsform gebildet zu haben. — Die Einzelhöfe des Bas-Maine finden sich vor allem in wasserreichen und graswüchsigen Granitgegenden, die erst in historischer Zeit gerodet wurden[93]). — Jüngere Verhältnisse, sie erinnern an unsere Waldhufendörfer, bietet auch die Siedlung des Waldgebietes Yveline, dessen Reste, 31 000 ha, heute den Forst von Rambouillet bilden[94]). — Historische Gründe scheinen auf ein und demselben Gebiet wie im Poitou auch in älterer Zeit schon zu grundlegenden Veränderungen des Siedlungsbildes geführt zu haben. In der Gegend von Metz hat man auf 15 qkm die Reste von mindestens 53 gallo-römischen villae gefunden; heute gibt es in dieser dicht bevölkerten Gegend nur 30 Ortschaften[95]).

Wir erfahren genug, um heute schon sagen zu können, daß Alter und Verbreitung der Streusiedlung auch in Frankreich einer eingehenden Nachprüfung bedürfen.

Dies um so mehr, als sich hier einige grundsätzliche Betrachtungen aufdrängen. Die Untersuchung der Verteilung der Siedlungen in Mittel- und Westeuropa ergibt überall ihren Zusammenhang mit schon von altersher waldfreien oder waldarmen Gebieten, wobei man im einzelnen zwischen Laub- und Nadelwaldgebieten unterscheiden muß. Bis in die

---

[87]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 129—134.

[88]) Raveau, Haut-Poitou, S. 54—60.

[89]) ebenda, S. 82; Musset, Bas-Maine, S. 239.

[90]) Raveau, Haut-Poitou, S. 80.

[91]) Raveaus Arbeit richtete sich anfänglich nur auf die Preisgeschichte des 16. Jahrhunderts und stützte sich daher fast ausschließlich auf die Untersuchung von 400 Kaufverträgen aus den Notariatsakten.

[92]) Latouche, Bas-Quercy, S. 37—47.

[93]) Musset, Bas-Maine, S. 230—241.

[94]) Monbeig, Yveline, S. 384—390.

[95]) Grenier, Origines, S. 39

römische Zeit wurden im wesentlichen[96]) immer wieder dieselben Flächen besiedelt. Ozeanisches Klima und kalkarme Sandböden begünstigten den kulturfeindlichen Wald, relativ kontinentales Klima und feinkörnige, besonders kalkreiche Böden begünstigten die Steppe und damit auch die Ausbreitung der Steppenpflanzen und der prähistorischen Besiedlung. Die Fruchtbarkeit des Bodens spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle: die steinige, wasserarme Hochfläche der Schwäbischen Alb ist seit vorgeschichtlicher Zeit, wenn auch bis heute nur dünn, besiedelt.[97]) Die Beauce z. B. zeigt beim Vergleich ganz ähnliche siedlungsgeschichtliche Verhältnisse. Auch die Wasserfrage hat nicht diejenige ausschließliche Bedeutung[98]), die manche ihr zuerkennen wollen[99]). Streusiedlung findet sich ebenso in der Ebene (Westfalen) wie im Hügelland, für das man sie in Anspruch nehmen wollte. Gewanndörfer treffen wir auf guten und auf schlechten Böden, im Flachland wie im Hügelland. Immer aber ist ihre Verbreitung an die durch Archäologie und Ortsnamenkunde bekannten älteren Siedlungsgebiete geknüpft. Die Weiler sind zu ganz verschiedenen Zeiten auf eigene Faust oder von Grundherren angelegt worden[100]). So sind die Unterschiede in den Siedlungsformen ebensosehr Denkmäler des Alters wie der wechselnden Territorialgewalten und wirtschaftlichen Verhältnisse. Dauernd wirksam aber ist im Gang der Besiedlung der alte Gegensatz offener Landschaft und des Waldes. Das Problem der Verbreitung der Siedlungsform ist demnach in der Hauptsache doch geographisch, nur nicht aus den physisch-geographischen Verhältnissen der Gegenwart, vielmehr historisch-geographisch zu lösen[101]).

Um nun eine der wichtigsten dieser Siedlungsformen, das Gewanndorf, aus sich selbst zu verstehen, scheint es mir notwendig, einen Weg zu Ende zu gehen, den schon Meitzen beschritten hatte, um ihn dann seiner Einzelhoftheorie zu opfern. Max Weber hat es als eines der glänzendsten Verdienste des Meitzenschen Werkes bezeichnet, den Zusammenhang zwischen der Flurauftteilung der Germanen in schmale lange Beete mit der Eigenart des von ihnen benutzten Pfluges aufgezeigt zu haben[102]).

Der „deutsche" Pflug schneidet mit dem Sech in den Boden senkrecht und so tief ein, wie die Spitze der Pflugschar liegt, macht dann mit der flachen und nach rechts gewendeten, breit auslaufenden Schar rechtwinklig zum Sechschnitt einen breiten wagerechten Schnitt im Unterboden und

---

[96]) Gradmann, Zur Geographie, S. 29.

[97]) Gradmann, Landschaftsbild, passim; vgl. die Lößkarte bei P. Vidal de la Blache, Tableau de la géographie de la France, 1903, S. 54.

[98]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 134; ders., Städt. Siedlungen, S. 200, 201.

[99]) Des Marez, „l'eau a été l'élément décisif" in? colonisation, S. 83, 85, 86, 87, 97, 120, 122, 186—187; vgl. J. Brunhes, Géographie humaine, 3. A. Bd. I, S. 70; dagegen auch Bloch, Peuplement, S. 98; Demangeon, Géographie de l'habitat, S. 13, 23.

[100]) Helbok, Weiler, erklärt sie in Süddeutschland für die ersten frühmittelalterlichen Landesausbauten im Laubwald.

[98]) Gradmann, Siedlungswesen, S. 134. Ders., Städt. Siedlungen, S. 200, 201.

[102]) Weber, Streit, S. 520.

drängt mit dem Haupt, an dem die Schar sitzt, und dem großen, nur rechts angebrachten Streichbrett die losgelöste Erdmasse seitwärts so weit in die Höhe, daß sie nach rechts überstürzt. Nachdem der Pflug gewendet und die zweite Furche längs dem anderen Rande[103]) des Ackerbeetes in entgegengesetzter Richtung gezogen worden ist, führt der Pflüger die dritte Furche so neben der ersten hin, daß ein gleich breiter Bodenstreifen durch die Schar abgeschnitten und nach rechts übergestürzt wird. So setzen sich die Furchen von beiden Seiten fort, bis der Rücken des Beetes erreicht ist. Ueberall ist dann der Oberboden bis zu der Tiefe, welche beabsichtigt war, durch die Schar völlig vom Untergrunde abgetrennt und durch das Ueberstürzen der abgeschnittenen Streifen gekrümelt und umgedreht. Alle hakenartigen Geräte, gleichgültig, ob sie Räder und Streichbrett(er) haben oder nicht, reißen dagegen nur eine Rinne in die oberste Erdschicht. Da aber die am tiefsten eindringende Spitze schmäler als der breite Schuh ist, mit dem die konische Hakenschar am Krummholze befestigt wird, bleibt zwischen zwei solchen vertieften Rinnen stets ein mehr oder weniger starker Streifen unberührten Bodens stehen, der bei sorgfältigem Parallelfahren den Querschnitt von Fig. 1, sonst den von Fig. 2 zeigt[104]).

Fig. 1

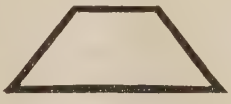

Fig. 2

Das Ackergerät der Bronzezeit hat auch in Schweden, Jütland und Ostdeutschland diese Form[105]). Die Römer haben den ursprünglichen Haken zu keiner Zeit wesentlich anders als durch stärkeren Eisenbeschlag verändert. Die einzige Möglichkeit, dem in Fig. 1 und 2 dargestellten Streifen zu Leibe zu gehen, besteht im Querpflügen. Dies würde aber bei Anlegung schmaler und langer Feldstücke fast unmöglich geworden sein. Die römischen Teilstücke der Ackerflur mußten deshalb eine blockartige, am besten quadratische Form erhalten[106]).

Absichtlich wurde im Vorstehenden der zu stark schematisierende Ausdruck „Hakenflug" beibehalten, um zu verhindern, daß mit dem Wort auch der tatsächliche, grundlegende Unterschied der Wirkungsweise des vierseitigen einseitwendigen Beet- und Kehrpfluges gegenüber allen anderen

---

[103]) So ist die einseitwendige Schar auch der Grund der Schmalheit der Parzelle: man erspart unnötig lange Wege an den Stirnseiten. Eben dieser Mißstand scheint zur Erfindung des Kehrpflugs geführt zu haben.

[104]) Meitzen, Bd. I, S. 275.

[105]) Hoops, Waldbäume, S. 500—504.

[106]) Meitzen, I, S. 284—321; Winkelmann, Räderpflug, S. 196—197; Weber, Agrarverhältnisse, S. 222—227; Barthel, Röm. Limitation; zuletzt A. Oxé, Röm. Vermessung, sehr interessante Erklärung der Hyginstelle über Einteilung nach scamna und striga.

Pflugarten in der Darstellung verloren gehe[107]). Der Gegensatz ist allerdings zu eng gefaßt, wenn wir ihn auf Römer und Germanen beschränken; vielmehr stehen sich hier die beiden großen Gruppen der mittelmeerischen (Babylonien, Etrurien, Griechenland, Rom, Südfrankreich, Spanien) und der nordischen Ackerbaugeräte gegenüber. Wenn man sich wie Leser für einen einzigen Entstehungsherd des Hochkultur- und Pflugkulturgebietes entscheidet, fällt naturgemäß die Wahl, wo man seinen Sitz suchen soll, sehr schwer, und Leser ist auch zu verschiedener Zeit zu sich widersprechenden Lösungsmöglichkeiten gekommen. Zunächst hält er die nordische Gruppe doch gegebenenfalls für älter als die mittelmeerische[108]). In seinem letzten Werk spricht er den Galliern den Radvorstellpflug ab, weil er in Südfrankreich (!) nicht vorkommt[109]) und spricht trotz Ratzel von einem „indogermanischen Urvolk[110]). Die empirische Lösung der Frage nach dem Ursprung des Rührpfluges, und sei es auch nur aus Rückschlüssen, muß zur Zeit noch zurückgestellt werden und der geographischen Verbreitung der Pflugkultur und ihrer Elemente über die Erde gerecht werden[111]). Ort und Zeit der Entstehung der vierseitigen Gruppe liegen für Leser nun völlig im Dunkeln[112]), doch stellt er fest, daß sich ihr nordwesteuropäisches Verbreitungsgebiet weitgehend mit dem von Sech, Radvorgestell und wohl auch Doppelsterze deckt[113]). Vielleicht gehört das Radvorgestell zum ursprünglichen Bilde dieser Pfluggattung[114]. Direkt nachweisbar sind die vierseitigen Beetpflüge für Deutschland bis ins 12. Jahrhundert[115]), in Frankreich und England bis ins 10. Jahrhundert[116]). Andererseits „dürfen wir für die Spät-La-Tènezeit das Vorhandensein eines Pfluges mit Schar und wohl auch Sohle als erwiesen annehmen“[117]). Das ist ein im folgenden entscheidender Punkt.

---

[107]) Wie bei Leser, Entstehung und Verbreitung des Pfluges. Er hält die Schar für eine Erscheinung von zeitlich und lokal sehr begrenzter Bedeutung. Vorher müßte er aber noch das geringe Alter der Gewannfluren wahrscheinlich machen! Der bloße Ersatz des Wortes Haken- durch Rührpflug genügt nicht, wenn daraufhin keine Klassifizierung in Rühr- und in Scharpflüge vorgenommen, sondern bloß gesagt wird: „Für Pflüge ohne Streichbrett, die den Boden nur durchwühlen (wieso? nur weil das Streichbrett fehlt?!) wird am besten zur Vermeidung des nicht eindeutig gebrauchten Ausdrucks „Haken“ der Name „Rührpflug“ verwandt (ebenda, S. 10—11). So bleiben alle übrigen Einteilungen und Gegenüberstellungen der Pflugarten unklar.

[108]) Leser, Westöstliche Landwirtschaft, S. 472—474. In diesem Falle wäre der vierseitige Beetpflug mit Radvorgestell die nordwesteuropäische Weiterbildung des Hakenpfluges im Zusammenhang der Erfindung des Wagens. Vgl. Mötefindt, Der Wagen, S. 215—216, S. 225—226.

[109]) Leser, Entstehung des Pfluges, S. 529.

[110]) ebd., S. 550.

[111]) Vgl. Hahn, Wirschaftsformen; Leser, Pflug, 1. Teil.

[112]) Leser, Pflug, S. 529/30.

[113]) Leser, Pflug, S. 516/17, 520.

[114]) Leser, Pflug, S. 82, 529; Behlen, Pflug, S. 154.

[115]) Leser, Pflug, S. 83.

[116]) Leser, Pflug, S. 159, 324.

[117]) Leser, Pflug, S. 132—133; Déchelette, Manuel, 1. Aufl. II, S. 793—96, 1352—1386 (Fig.).

Wir wollen nun für einen Augenblick die Karte bei Meitzen, welche die Verbreitung der Dörfer in Frankreich zeigt, in ihren wesentlichen Zügen für richtig halten und auch unterstellen, daß es sich um den Gegensatz von Einzelhöfen und geschlossenen Dörfern handelt[118]). Die Flureinteilung ist uns im einzelnen unbekannt; doch hat Großmann um Niort und Saumur Dörfer mit Gewannfluren in größerer Zahl beobachtet[119]). Ebenso haben Hulin und Großmann im Artois, in der Isle-de-France und um Chartres und Châteaudun das Vorkommen von Gewanndörfern aus Einsicht von Karten und eigener Anschauung festgestellt[120]). Die Untersuchung eines Gebietes von 19 qkm südöstlich von Chartres wird das genauer belegen. Im allgemeinen glaubte Meitzen bemerken zu dürfen, daß wesentliche Unterschiede zwischen den geschlossenen Dörfern Nordgalliens und der südlicheren Landschaften weder wahrzunehmen, noch zu erwarten sind[121]). Er unterscheidet volkstümlich eingerichtete Gewannfluren und von Grundherren in unregelmäßiger Weise zur Verteilung gebrachte Gemarkungen[122]). Beiden ist die Hufenverfassung gemeinsam. Ebenso besteht der Gemengelage wegen Flurzwang und Brachweide im Gange der Dreifelderwirtschaft[123]). Die Dörfer schrieb Meitzen dem siegreichen Vordringen der Germanen zu und faßte sie als Eingriffe in das ehemals von Westfalen bis zu den Pyrenäen reichende Einzelhofgebiet auf[124]). Er sah wohl, daß die Dorfbildungen aus den Kolonensiedlungen der Römer, der Ansetzung von Laeten[125]) und fränkischer volksmäßiger Siedlung nach der Eroberung nicht ausreichen, um die völlige geschlossene Dorfmasse bis zur Seine und Loire zu erklären. So hält er sie für grundherrliche Bildungen, sieht das Beispiel wirken und macht den stürmischen Charakter der Zeit für die Vereinigung der Bevölkerung in geschlossene Dörfer verantwortlich[126]).

Zwei Dritteile von Frankreich sollen die gallischen Einzelhöfe eingenommen haben[127]); aber die Kelten sind gerade in die westlichen und südlichen Landstriche Frankreichs nur spärlich und verhältnismäßig spät vorgedrungen!

Wir haben schon gesehen, daß die Verschiedenheiten der Siedlungsform sehr viel verwickeltere natürliche und historische Voraussetzungen haben[128]). Aus einer erklärlichen Reaktion „hat man jetzt übereinstimmend darauf verzichtet, sie in der Verschiedenheit der Rassen zu finden“[129]). Doch:

---

[118]) Meitzen, I, S. 516; III, Anl. 66 a.
[119]) Meitzen, I, S. 535.
[120]) Meitzen, I, S. 555.
[121]) Meitzen, I, S. 537.
[122]) Meitzen, I, S. 538.
[123]) Sée, Wirtschaftsgeschichte, S. 4.
[124]) Meitzen, I, S. 519—520.
[125]) Meitzen, I, S. 365—368.
[126]) Meitzen, I, S. 555—557.
[127]) Meitzen, I, S. 516.
[128]) vgl. oben S. 11—16.
[129]) Sée, Wirtschaftsgeschichte, S. 4.

„die Erzeugnisse wirtschaftlicher Tätigkeit sind zwar materieller Art, aber nur aus dem Seelenleben des Menschen ist der Verlauf der Wirtschaftsgeschichte zu verstehen“[130]). Es bleibt die Entstehung der französischen Gewanndörfer zu erklären.

Als erstes fällt ins Auge, daß das celtische „olca“ heute noch als „ouche“ in der Bedeutung „Garten“ im Orléanais, Berry, in der Champagne, im Haut-Maine und Poitou, als „Hanffeld“ im Südostfranzösischen lebt[131]). Die verschiedenen in Frankreich und besonders die im Orléanais urkundlich bezeugten Formen von „olca“ bis zu ihrer Entwicklung zu „osche“ oder „ouche“ hat Poulain de Bossay zusammengestellt: Ochia, hochia, occhia, olca, olqua, olcha, olchia, olchya, oschia, oscha, ocha, oca[132]). Leider hat er weder Zeit- noch Quellenangaben beigefügt, doch können wir die meisten dieser Formen im Kartular von Saint-Père de Chartres, weiter im Kartular der Kathedrale Chartres und im Polytychum Irminonis nachweisen (vgl. die Anlage).

Ursprünglich bedeutet „olca“ aber „zum Pflügen taugliches Land“[133]). In der Beauce sind es „kleine, an die Häuser stoßende, von Hecken oder Gräben umgebene Felder“[134]). Z. B. umfassen die „ouches“ der Ortschaft Francourville-Auzainville (13 km südöstlich von Chartres) 48 ha in zwei Feldern mit 7 ha und 41 ha. Das größere zieht sich westlich von Auzainville hinter den Häusern in 1000 m Länge und 300 m Breite als einheitliche Fläche dahin, die in mehr oder weniger breite, lange Streifen, die in Gruppen beisammenliegen, ziemlich unregelmäßig aufgeteilt ist. Jede Parzelle gehört einem anderen Besitzer; es ist ungewöhnlich, wenn diese Streifen überhaupt an ein Haus stoßen. Sehr häufig sind diese „ouches“ genau wie die Parzellen anderer Felder 200 m bis 400 m lang, dagegen nur 5 m bis 10 m breit. Die ganze Flur wird uns im Jahre 1735 das Bild einer sehr verwickelten Gewannverfassung zeigen.

Man hat deren Entstehung aus der Feldgraswirtschaft so erklärt, daß das jeweils benutzte Feldstück aufgeteilt und zu Privateigentum wurde. Die Einführung der Dreifelderwirtschaft brachte die gleichzeitige Benutzung aller Schläge, die Brache diente als Weide für das Vieh[135]).

Wie aber in Deutschland der Esch, so steht auch in Frankreich das Pflug- oder Getreideland, die ouche, am Beginn der Entwicklung. Wir sahen schon die Rolle, welche der Esch bei der Entstehung der Gewannflur haben dürfte. Vielleicht steht tatsächlich, wie es für Oldenburg[136]), Westfalen[137]), die Brabanter Kampine und Jütland[138]) unter dem natur-

---

[130]) Kötzschke, Grundzüge, S. 4.

[131]) Gamillscheg, Ethymol. Wörterbuch, S. 656, Spalte 2.

[132]) Poulain de Bossay, Recherches, S. 300

[133]) Holder, Sprachschatz, Bd. II, S. 842; Dottin, Manuel, S. 83, 90; Langue gauloise, S. 276.

[134]) Cartulaire de Notre-Dame, Bd. I, Einleitung, S. CCXXV.

[135]) Gradmann, Siedlungsformen, S. 248.

[136]) Ostermann, Besiedlung, S. 36—37, 72—73.

[137]) Martiny, Hof und Dorf, S. 31—32.

[138]) Roscher, Ackerbau, S. 112.

bedingten Einfluß der Beschränkung auf kleine Saatflächen bis heute überliefert ist, überall im Gebiet der Gewanndörfer „ewiger" Anbau von Getreide ohne Wechsel am Anfang der Getreidekultur. Schon die Tatsache, daß wir oft nur ein einziges und außerdem ziemlich kleines Feld im Esch oder der olca vor uns haben, weist in diese Richtung. Ob wir davor noch eine Stufe der wilden Feldgraswirtschaft ansetzen dürfen, bleibt zweifelhaft. Es ist durchaus nicht selbstverständlich, beim Getreidebau, der unter so besonderen Umständen mit meist ochsenbespanntem Pflug betrieben wurde, dem intensiven Anbau, wie ihn die Einfeldwirtschaft darstellt, noch eine extensive Stufe vorausgehen zu lassen. Auf welche Weise sollte sonst dem Esch oder der olca ihr besonderer Name zuteil geworden sein, wenn wir sie erst später als eines unter vielen Feldern entstanden denken, die die wilde Feldgraswirtschaft doch voraussetzt! Auch wenn man beide Anbauformen für gleichzeitig halten möchte, so kann die Tatsache der Düngung des Einfeldes die Bildung des besonderen Namens allein noch nicht befriedigend erklären. So alt wir auch die wilde Feldgraswirtschaft (wenn überhaupt) ansetzen wollen, sie könnte dann wie die sogen. jüngere, geregelte Feldgraswirtschaft nur eine Form der späteren Entwicklung sein. Die Dreifelderwirtschaft bildet für diese Anschauung kein Hindernis, da sie sich durch ihre Beschränkung auf den Anbau von Getreide als eine neue Form der Einfeldwirtschaft bzw. als eine Vereinigung der Einfeld- und Feldgraswirtschaft zu dem Zeitpunkt verstehen läßt, wo man den intensiven Anbau vom Einfeld auf die ganze überhaupt bebauungsfähige Flur auszudehnen strebte, andererseits der Mangel an Dünger für so große Flächen die Beibehaltung des ohne jede Brache durchgeführten Getreidebaues unmöglich machte. Freilich bedarf die Geschichte der Düngung, der Ertragsfähigkeit der Böden und ihr Zusammenhang mit der Plaggendüngung, deren Alter auf nicht viel über tausend Jahre berechnet wird, noch eingehender Prüfung. Die Annahme des ewigen Getreidebaues führt uns zeitlich weit zurück, denn einmal sind die Verhältnisse ganz atavistisch auf wenige Gegenden beschränkt[139]), andererseits wissen wir aus Gallien und vom Rhein, daß man dort um den Beginn unserer Zeitrechnung den Wechsel des Anbaues von Getreide und Futterkräutern ebenso wie die Mergel-, Aschen- und Kalkdüngung übte. Ueber die Zeit der Einführung des Wechsels der Wintergetreide hauptsächlich mit Hafer, wie er auch in der Beauce üblich war[140]), werden wir kaum je etwas erfahren. Wie dem auch sei, als wesentliches Merkmal der Gewannflur hatten wir die durch das Ackergerät bedingte starke Längenerstreckung der Parzellen kennen gelernt. Es ist bis jetzt kein Grund ausfindig gemacht worden, der diese Eigentümlichkeit anders erklären könnte; wir dürfen daher bis zum Beweise

[139]) Für Frankreich nun M. Bloch, caractères, S. 29/30: Einfeldwirtschaft um Chauney, in der Picardie, in einigen Dörfern des Henegau, der Bretagne, des Angoumois und Lothringens.

[140]) Die Dreifelderwirtschaft wird uns im Jahre 1300 wie folgt überliefert: Apud Sanchervillam (Sancheville, Kanton Bonneval, Arrondissement Châteaudun) . . . que terra debet, ad presens V min.bladi quando bladum crescit in terra et V min.avene quando avena crescit ibi, et quando nichil crescit nichil redditur. (Lépinois, Cart. de Notre-Dame, Bd. II, S. 314; ebenso auch S. 382/383.

des Gegenteils schließen, daß, wo diese Flurform besteht oder bestand, auch der entsprechende Scharpflug und die entsprechende Sozialverfassung (Flurzwang!) vorhanden war und umgekehrt. Unabhängig davon ist dessen Existenz spätestens für die La-Tènezeit sichergestellt.

Und nun gewinnt die Karte bei Heuzé Leben[141]). Noch heute pflügt die Landwirtschaft nördlich der Linie AB „en planches" (Beetpflügen) oder „à plat" (Ebenpflügen)[142]), südlich davon „en billons (= lat. porca, lira)[143]). Dieser Gegensatz aber beruht darauf, daß erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts südlich dieser Linie der alte Hakenpflug (araire aus lat. aratrum) verschwand. Zum Ziehen erforderte er acht bis zehn Ochsen, um schließlich doch eine unvollkommene Ackerung zu ergeben[144]). Die Linie AB der Heuzéschen Karte deutet nur ganz schematisch die Grenzzone an, in der sich das Gebiet des geschlossenen Vorkommens des einseitwendigen Scharpfluges mit Radvorgestell[145]) mit dem des Hakenpfluges zu berühren scheint[146]). Wenn wir nicht wüßten, daß in Südfrankreich anscheinend Rühr- oder Häufelpflüge überwiegen, während in Nordfrankreich Beet- oder Kehrpflüge die Regel zu sein scheinen[147]), könnten wir es mit großer Genauigkeit aus der Verbreitung der Feldformen schließen. Eben in der Richtung AB von Nordwesten nach Südosten verläuft aber auch heute die Grenze des geschlossenen Dorfgebietes wie die südliche Grenze der Bezeichnung „ouche" für Garten, die in einem bestimmten Zeitabschnitt mit vielleicht etwas anderer Linienführung (Poitou!) die südliche Grenze des Getreidebaues gallischer Bauern bezeichnet hat. Es erscheint unabweisbar, nicht nur den Namen des Getreidefeldes in diesem Gebiet, sondern auch die Flurform mit den Galliern in Verbindung zu bringen. Sie besiedelten das Land südlich der Ardenen bis ins Seine- und Loirebecken, die Ränder des Zentralmassivs, westlich das Tal der Charente, östlich das Saônetal

---

[141]) Heuzé, La France Agricole.

[142]) Leser, Pflug, S. 8: Sowohl Beet- wie Ebenpflügen mit Beet- oder Kehrpflügen.

[143]) Guilhiermoz, Anciennes mesures, S. 314/315; Heuzé, La France agricole, 2. Bd., S. 73.

[144]) Musset, Bas-Maine, S. 290, 338; Raveau, Haut-Poitou, S. 135 (wann und wie ist der Kulturrückschritt des Poitou erfolgt? vgl. ebenda S. 136); Latouche, Bas-Quercy, S. 156; Leser, Entstehung des Pfluges, S. 315—321; Provence, Rhône, Allier, Puy-de-Dome, Auvergne, Haute-Loire, Lozère, Aveyron, Castelnaudry, Languedoc, Ariège, Gers, Médoc; auch Dordogne und Périgord haben Rührpflüge.

[145]) Leser, Pflug, S. 322—326; Quimperlé, Caen, Lille, Paris, Brie, Champagne, Ardennen.

[146]) Als Mischungsvorgang dagegen ist es wohl aufzufassen, wenn wir das Sech auch südlich der Loire bis tief ins Gebiet der Krümelpflüge finden. (Leser, Pflug, S. 517: Latouche, Bas-Quercy, S. 156). — Die Verbreitung und Art der Pflüge vor Einführung der modernen ist wenig erforscht, das vorhandene Material aber an der Bibliothèque Nationale nur zum geringsten Teil vorhanden; darüber auch H. Stein, Usages locaux, S. 245.

[147]) Leser, Pflug, S. 323.

bis zum Jura[148]). Sie strömten als Vorläufer der belgischen und sonstigen linksrheinischen Germanen über Rhein und Loire. Erst infolge dieser und der vorhergehenden Wanderungen scheiden sich die Völker, die Abrückenden werden in Süddeutschland und Ostfrankreich Kelten, die Zurückbleibenden Germanen[149]). Es bleibt die reizvolle Aufgabe festzustellen, wie weit die versprengten Gewannfluren in den südlicheren Landschaften schon auf die Gallier, nicht erst auf die Goten, zurückgehen.

Wir brauchen nicht einmal anzunehmen, daß die Kelten schon beim Eindringen ihrer ersten Scharen nach Frankreich auch den entsprechenden Pflug mitbrachten; sie bzw. ihre jüngste Schicht, die Gallier, mußten nur die Fähigkeit mitbringen, ihn im Laufe der La-Tènezeit zu erfinden und nach Germanien weiterzugeben oder aber ihn von dort her mit Verständnis für seine Benutzungsweise unter den entsprechenden gesellschaftlichen Voraussetzungen zu übernehmen. Bei der geringen Wanderungsfähigkeit eines solchen Gerätes ist es aber wahrscheinlicher, daß er von vornherein beiden Völkern gemeinsam war.

Vielleicht würde durch das Wirken der Gallier auch das wahrscheinliche Vorkommen des Radvorgestellpfluges in Oberitalien lange vor jeder germanischen Einwanderung[150]) seine zwanglose Erklärung finden. Die Annahme keltischer Urheberschaft würde hier der Anschauung, welche den Radpflug mit Plinius erst um Christi Geburt auftreten sieht, nicht so große Schwierigkeiten bereiten, weil die gallische Kolonisation in Oberitalien später als in Nordfrankreich erst im 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. stattfand[151]).

Vollkommene Klarheit wenigstens der Fragestellungen kann erst eine vergleichende Betrachtung der gesamten europäischen Dorfsiedlung, vor allem unter Einschluß der ehemals und heute balto-slawischen Gebiete liefern, wenn auch der sprachliche Zusammenhang der Ackerbaubezeichnungen auf die Gesamtheit der sogen. indogermanischen Völker und Ueberlegungen allgemeiner Natur darüber hinaus auf das gesamte Gebiet der Pflugkultur zu weisen scheinen[152]).

Auffällig bleibt in jedem Fall die Beschränkung des Scharpfluges und des ihn bezeichnenden Wortes auf Nordwesteuropa, während lat. aratrum

---

[148]) Jullian, Gaule, Bd. I, S. 246; G. Bloch, Les origines, S. 23—24, 27, 30—32; Grenier, Origines, S. 41, denkt an die Ortsnamen zur Bestimmung gallischer Dörfer. — La-Tène I und II sind im Südwesten nicht vertreten (Déchelette, Manuel, 1. A., II, S. 1032—1054, Karte S. 1018); La-Tène wie schon vorher Hallstatt haben ihren Schwerpunkt von Ostfrankreich bis ins Berry (ebenda, S. 4—5); vgl. Dottin, Manuel, S. 424—426.

[149]) Neckel, Germanen und Kelten, S. 40—42; Dottin, Manuel, S. 450; Für den Zeitpunkt: vgl. Dottin, Manuel, S. 458; Jullian, Gaule, I, S. 245; anders Déchelette, Manuel, II, S. 59—60. Für die Herkunft bzw. Bildung der Kelten: Neckel, a. a. O.; Dottin, Manuel, S. 453—457; Jullian, Gaule, I, S. 227—245.

[150]) Leser, Pflug, S. 238; Winkelmann, Räderpflug, S. 199.

[151]) Vgl. das Auftreten des Wagens in Oberitalien um 500 v. Chr.; Mötefindt, Der Wagen, S. 226; Déchelette, Manuel, Bd. III, S. 61.

[152]) Leser, Pflug, S. 537—548; vgl. z. B. die Schwierigkeiten der ostfinnischen Kulturgeschichte, Meitzen, Siedlung, Bd. II, S. 176—180.

seine Entsprechungen in den slawischen Ländern, in Skandinavien und in den deutschen Alpenländern bewahrt hat[153]). Es scheint hier eine länger dauernde Fähigkeit zur Kulturumbildung bewahrt worden zu sein, die sich auch auf die Begriffsbildung erstreckte: mit der neuen Sache, dem Ackerwerkzeug mit Schar und Rädern, zusammen sehen wir das neue Wort Pflug, dem im Gallischen nur eine beschreibende Ableitung von Rad bzw. Wagen (kelto-romanisch carruca) und im Slawischen eine alte Entlehnung entspricht, in einem Gebiet auftauchen, in dessen Kern auch der Name des Getreidefeldes mittelhochdeutsch „falge" (Grimm), russisch „polosà", Gewannstreifen, Feldbeet, Landstrich[154]), kelto-romanisch „olca" durch die neue Bezeichnung „Esch" ersetzt ist, für die wir ebenso wenig wie für „Pflug" sichere indogermanische Entsprechungen kennen[155]). Die Erklärung der Herkunft dieser Worte aus einem bestimmten Abschnitt der Kulturentwicklung ist, weil sie der Sache entspricht, befriedigender als die natürlich mögliche Annahme der Entlehnung aus der unbekannten Sprache eines unbekannten Volkes.

Meitzen hatte mit Recht festgestellt, daß es für den Gegensatz der Wirkungsweise von Rühr- und Scharpflug weder aus das Sech, noch auf das Streichbrett, auch nicht auf das Rädergestell[156]), sondern einzig und allein auf die Schar in der oben beschriebenen Stellung ankommt. Die ausschließliche Bedeutung, die er der Schar beilegte, und die sie vom technischen Standpunkte auch hat, ließ ihn glauben, daß wir keine hinreichenden Anhaltspunkte zur Beurteilung des gallischen Ackerwerkzeuges haben[157]), und daß sich in Gallien weder dem Namen noch der Sache nach Anklänge an den deutschen Pflug finden[158]). Er kannte nicht die in den La-Tènegräbern gefundenen eisernen Pflugscharen und konnte auch noch nicht so gut übersehen, daß sich die Verbreitungsgebiete der vierseitigen Scharpflüge und des Radvorgestells in Europa weitgehend decken. Wir werden nun aus Plinius, XVIII, 28, 48 und 72 dahin belehrt, daß die Gallier nicht bloß den Räderflug, sondern auch die Egge (crates dentate) besaßen, ebenso eine Art Mähmaschine, große auf zwei Rädern von Gespannen durch das Getreide gezogene Futterschwingen, welche am Rande mit beweglichen Zähnen versehen waren, so daß die Aehren abgerissen wurden und in die Schwinge fielen[159]). Solch entwickelten Verhältnissen gegenüber mutet der noch im vorigen Jahrhundert in „zwei Dritteilen" von Frankreich vorkommende Hakenflug wie ein Vermächtnis versunkener Zeiten an. Keinesfalls darf der Räderflug den Galliern abgesprochen werden, weil er im

---

[153]) Leser, Pflug, S. 528.

[154]) Meitzen, Siedlung, Bd. III, S. 353; den Hinweis auf die anzusetzende urslawische Form „polca" verdanke ich Herrn Prof. Vasmer, Berlin.

[155]) Vgl. Hoops, Waldbäume, S. 349.

[156]) Leser, Pflug, S. 567, hält das Wort „Pflug" für die Bezeichnung des Radpfluges.

[157]) Meitzen, Siedlung, I, S. 278.

[158]) Meitzen, Siedlung, I, S. 282.

[159]) Meitzen, S. 227; Dottin, Manuel, S. 197—198.

ligurischen und ibero-ligurischen Südfrankreich nicht vorkommt[160]). Derjenige Volksschub, der zur Bildung der von uns als Italiker bezeichneten Sprecher einer indo-germanischen Sprache führte, verfügte in seinen alten wie seinen neuen Sitzen, in einem Wort auf allen Entwicklungsstufen der Pflugkultur, nur über den Hakenpflug. Ebenso verhält es sich bei den Griechen: auf einer Trinkschale des Nikosthenes aus dem 6. vorchristlichen Jahrhundert finden wir eine ausdrucksvolle Darstellung des uns schon wohlbekannten ochsenbespannten Hakenpfluges[161]). Auf einer solchen Schale kann das Dargestellte typische Bedeutung beanspruchen; auch ist es ganz unwahrscheinlich, daß die Griechen außerdem den bei Meitzen als altgriechisch bezeichneten Räderpflug mit Sech[162]) und, so weit sich erkennen läßt, mit quergestellter Schar besessen haben. Wir kennen diesen Pflug nämlich nur aus seiner Abbildung auf einem geschnittenen Jaspis. Es ist anscheinend derselbe, den G. Martin als gallisch bezeichnet[163]). Leser ist ebenfalls der Ansicht, daß die Griechen kein Radvorgestell, kein Sech und vielleicht auch nicht die Griessäule, wahrscheinlich auch ein Streichbrett kannten[164]). Den von Meitzen und Martin unvollständig abgebildeten Stein des Caylus erklärt er m. E. mit Recht für eine Fälschung[165]). Dottin geht auf diese Fragen nicht näher ein[166]) und verweist für Abbildungen „gallischer" Pflüge auf Espérandieu[167]). Es handelt sich aber bei diesen Abbildungen um südfranzösische Hakenpflüge, während wir am Arc de Reims einen Ochsen und dahinter Räder, vielleicht also die Andeutung eines gallischen Radpfluges aus der Champagne vor uns sehen[168]). Meitzen selbst stellt fest, daß man keinen Scharpflug ohne Rädergestell kennt[169]). Der einzige derartige Pflug im Völkerbundsmuseum zu Basel — er stammt aus Galizien — zeigt im Pflugbaum noch eine Reihe von senkrechten Löchern und hinter jedem Loch den Eindruck eines Ringes, der hier mit großer Gewalt gedrückt haben muß. Ohne Zweifel handelt es sich um die Verstellvorrichtung für ein verlorengegangenes Radvorgestell, welche Veränderungen im Neigungswinkel des Pflugbaumes und damit im Tiefgang der Schar ermöglichte[170]). Ob und wo es in älterer Zeit Hakenpflüge mit Radvorgestell tatsächlich gegeben hat, darüber äußerst sich Meitzen auch nicht verneinend, es erscheint aber äußerst unwahrscheinlich. Die Erfindung des Wagenrades setzt so hohes geistiges Vermögen voraus wie

---

[160]) Dottin, Manuel, S. 458, 461—462. Daher ist Lesers, Pflug, S. 529, Anm. 143 Beweisführung gegen Meyer-Lübke unrichtig!

[161]) Hoops, Waldbäume, S. 502—503; vollständiger bei Leser, Pflug, S. 214—215.

[162]) Meitzen, Siedlung, I, S. 274, Fig. 35, in letzter Linie nach Caylus, Recueil d'antiquités, Paris, 1762, Bd. V, Tafel 82, Abb. 6, im Text S. 226 f.

[163]) Martin, Histoire économique, S. 37.

[164]) Leser, Pflug, S. 215—217.

[165]) Leser, Pflug, S. 229—232.

[166]) Dootin, Manuel, S. 197 Anm. 9.

[167]) Espérandieu, Recueil général, Nr. 102, 464, 1682; dazu Nr. 1185.

[168]) Espérandieu, Recueil général, Bd. V, S. 38, Nr. 3681.

[169]) Meitzen, Siedlung, I, S. 275.

[170]) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Paravicini, Basel.

die Verwendung der Pflugschar ein tiefes Leben in der Gemeinschaft. Beides ist nicht bei allen Völkern in denselben Richtungen entwickelt, so daß Meitzen, wenn auch nicht im besonderen Fall seiner Keltentheorie, dafür aber im Grundsätzlichen um so mehr recht hat. Die Erfindung der Pflugschar läßt sich von den sozialen Formen, unter denen sie allein anwendbar werden konnte, kaum trennen, und wir müssen hier nochmals an die Erhaltung des räderlosen Hakenpfluges auch auf Böden, welche die Anwendung eines tiefgreifenden Scharpfluges geradezu verlangen, im Frankreich des 19. Jahrhunderts errinnern[171]).

Einen letzten Hinweis auf den Gebrauch des Scharpfluges in Nordfrankreich schon zu gallischer Zeit liefert uns möglicherweise ein einheimisches Ackermaß, die ancinga, die wir, vielleicht etwas verändert, in fränkischer Zeit in den Urkunden wiederfinden. Dieses Ackermaß, der zehnte Teil des bonnier, 40 Ruten (117 m 68,72 cm) lang und 4 Ruten (rund 11,7 m) breit, wurde fränkisch seiner Gestalt wegen auch „Mappa" genannt. Es bedeckt 13 a 85,0280 qm und wurde in der Umgebung von Paris noch im 14. Jahrhundert gebraucht. Die ancinga ihrerseits bestand aus vier Rechtecken von 40 Ruten Länge und 1 Rute Breite. Jedes Rechteck (3 a 46,257 qm) hieß einfach „Rute" (perche) und diente im Polytichum Irminonis zur Bezeichnung der Fronarbeiten. Durch ihre Vielfachen — vier und zehn! — ist die ancinga eng an den bonnier gebunden, der seinerseits südlich der Loire nicht vorkommt[172]).

Der Gegensatz des Scharpfluges zu den sonstigen Pflügen ist für die europäische Agrargeschichte von grundlegender Bedeutung. Aber die Kenntnis der entsprechenden Gegensätze in den sozialen Verhältnissen ist uns noch ziemlich verschlossen und die Zustände der uns bekannteren keltischen und germanischen Frühzeit erscheinen nur als Abglanz älterer Zeiten; ihre letzten Trümmer sollten bald verschwinden.

Gegenüber der Annahme Meitzens, daß die regelmäßige Gewannaufteilung Ausdruck des Strebens einer Gemeinschaft freier Bauern nach streitfreier Gleichstellung untereinander sei, hat man darauf hingewiesen, daß sie eine Folge des allmählich immer weiter in die Flur fortschreitenden Anbaues neuerschlossener Felder sei. Max Weber hat mit Recht hervorgehoben, daß, als noch anbaufähiger Boden im Ueberfluß vorhanden war, die Gleichheit aller zunächst in dem Recht jeder Familie, nach ihrem Bedarf Land unter den Pflug nehmen, ganz ebenso ihren Ausdruck finden konnte wie später, als der Boden knapp geworden war, in ihrem Anspruch darauf, gerade so viel zu erhalten wie jeder andere. Die gleiche Verteilung des Landes wie die Beschränkungen im Recht der beliebigen Marknutzung sprechen gerade für das Knappwerden des Landes. Die gleiche Teilung der Gewanne unter die einzelnen Bauernwirtschaften wird um so

---

[171]) Leser, Pflug, S. 82, 529, spricht sich ebenfalls für die enge Zusammengehörigkeit von Radvorgestell und vieseitigem (Schar-) Pflug aus. Vgl. M. Bloch, Caractéres, S. 53, 56—57.

[172]) Guilhiermoz, Anciennes Mesures, S. 306—307 und 312—313. Nach G.'s Untersuchungen dürfen B. E. C. Guérards Berechnungen nicht mehr benutzt werden.

auffälliger, wenn man bei allmählicher fortschreitender Siedlung an immer erneut gleiche Verteilung unter die schon vorhandenen Stellen, rein unter Berücksichtigung ihrer Anteilsrechte, aber unter Außerachtlassung der Arbeitskräfte und des Bedarfes denkt. Der Umstand, daß bei der Teilung der Fluren ein solcher sachlich irrationeller und formaler Gesichtspunkt zu Grunde gelegt wurde, ist geradezu eines der sichersten Anzeichen dafür, daß diese Fluraufteilung sich aus der Auffassung des Dorfes als einer geschlossenen Korporation herleitet, und daß sie Produkt der Autonomie, nicht grundherrlicher Einflußnahme ist[173]). Man wird aber auch die Möglichkeit im Auge behalten müssen, daß zunächst gar kein Wille zu individueller Bearbeitung eines Landstücks vorhanden war, und daß die Rechtsnorm erst aufkam, als die Erschließung bzw. Bearbeitung von Acker „auf eigene Rechnung" überhaupt denkbar wurde. Nur mit diesem Vorbehalt wird man mit Henning und Weber die für die Rheingegend (wie übrigens auch für die Beauce) kennzeichnenden unregelmäßigen Fluren auf eine ältere Zeit zurückführen dürfen, in der, „solange Land in genügendem Maß zur Verfügung stand, die Gemeinde dem, der Neuland unter den Pflug nehmen wollte, schwerlich grundsätzlich Widerstand entgegengesetzt haben mag, so daß Flurbilder mit Gewannen entstehen konnten, an denen nur ein Teil der Familie und diese in verschieden starkem Maße je nach dem Grade ihres Bedürfnisses beteiligt waren"[174]). Wenn im Rheinland oder im französischen Dorfgebiet der Besitz einer Bauernstelle wie z. B. in zahlreichen Fällen in Francourville am Rande der Flur verstreut liegt, so scheint vielmehr die Anschauung von ihrem grundherrlichen Ursprung sehr gerechtfertigt; ist diese Bewegung, deren Anfang schon vor der Merovingerzeit liegt, doch erst im 14. Jahrhundert — vielleicht mit infolge der Europa verwüstenden Pest[175]) — im allgemeinen zum Stillstand gekommen. Auf dem Höhepunkt der Bevölkerungszunahme im 12. und 13. Jahrhundert aber sehen wir sie klar grundherrlich organisiert. Dabei wirkten die teilweise Auflösung der alten Hofländereien zu Zinsgütern wie die fortschreitende Schaffung neuer oder die Vergrößerung bestehender Bauernstellen aus den Oedlandstrecken in derselben Richtung.

Auf die Blockflur scheint es dabei weniger anzukommen; sie ist ein bloßes Anzeichen mehr neuzeitlicher Rodung einerseits, ganz moderner aus dem 16. bis 18. Jahrhundert stammender Verhältnisse andererseits. Für die erstere gibt uns die Flurkarte von Francourville im Jahre 1735 gute Beispiele, das letztere können wir nur mittels Flurkarte und Flurbuch aus den Erbverhältnissen der bäuerlichen Familien (Kirchenbücher!) und aus der Untersuchung des adligen und bürgerlichen Besitzes (Notariatsakten!) im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung des grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bis ins 18. Jahrhundert entnehmen.

Das Eindringen der Kelten in Frankreich, besonders aber die Unterwerfung Südfrankreichs um 300 v. Chr.[176]), hatte für sie eine ähnliche

---

[173]) Weber, Streit, S. 446—449.

[174]) Weber, Streit, S. 550.

[175]) Gradmann, Landschaftsbild, S. 443.

[176]) Déchelette, Manuel, 2. Aufl., Bd. III, S. 65.

Bedeutung wie 800 Jahre später für die Franken: es förderte die Entwicklung grundherrlicher Verhältnisse. Diese hinderten aber nicht das Weiterbestehen einer einmal vorhandenen Flurgewohnheit. Die Grundherrschaft kann hier wie sonst oft das Mittel gewesen sein, die Form der Flurauftteilung infolge der größeren Unbeweglichkeit des abhängigen Landes zu erhalten[177]). Das gilt mutatis mutandis für ganz Gallien. Wo der Scharpflug bzw. die Gewanneinteilung herrschte, blieb sie erhalten; wo die Gallier und später die Germanen nur grundherrlich lebender Adel waren, finden wir noch in der Neuzeit den alten Hakenpflug. Die gallische Oberschicht Südfrankreichs dürfte sich mehr um die Abgaben als um die landwirtschaftliche Technik der Unterworfenen gekümmert haben.

Sehr lehrreich für das Verständnis der oberdeutschen Oeschfluren und der französischen Gewannfluren ist nun die Beobachtung, daß das Wort Esch im westlichen Teil Westfalens sein Geltungsbereich ausgedehnt hat, indem es bisweilen auch auf kampartige Felder angewandt wurde, wenn diese dauernd als Feld dienten. Aber auch in den östlichen Landesteilen mit ausgeglichenen Feldfluren, wo der Ausdruck seit dem 18. Jahrhundert im Schwinden ist, hat er sich erhalten, wenn die einzelnen Flurteile einen besonderen Charakter bewahrt haben[178]). Die Erhaltung der topographischen Absonderung der einzelnen Felder mußte sich im Schicksal des Wortes Esch bemerkbar machen. An solchen Feldern konnte die Bezeichnung, auch wenn das Wort im Sprachgebrauch schon längst durch „Feld" ersetzt war, als reine Ortlichkeitsbezeichnung haften bleiben. Neue Esche können auch in Westfalen auf keiner unbesiedelten Höheninsel bruchiger Gegenden, auf keinem sandigen Höhenzug mehr entstehen. Im Gegenteil erscheint die Bezeichnung Esch selbst an die Entstehung dieser prähistorischen Felder zu bestimmter Zeit unter bestimmten kulturellen Verhältnissen gebunden. Auch in Frankreich heißen nur ganz bestimmte Aecker „ouches", durchaus nicht alle ortsnahen; wir sehen die Bezeichnung in den Urkunden ihres Sinnes entleert und appelativisch gebraucht (vgl. die Anlage Nr. 9, 14 a, 16). Durchaus nicht alle in der Beauce bestehenden „Dörfer haben eine „olca": z. B. die Weiler Encherville, Boinville und der Ort Seneville, sämtlich in der Gemeinde Francourville. Diese Tatsache ist der stärkste Hinweis darauf, daß sie trotz der gleichen gallo-fränkischen Namensform auf -ville jünger sind, als der Kirchspielort Auzainville-Francourville. Ganz gleichgültig, ob wir sie als Vorwerke oder selbständige Weiler mit um 1700 noch erkennbarer bzw. erst in der Neuzeit gebildeter Blockflur auffassen, es kam zu keiner Neubildung einer ouche. Ganz im Gegenteil erscheint also schon in frühfränkischer Zeit der Ausdruck als Oertlichkeitsbezeichnung an die Felder gebunden, die ihn ursprünglich trugen: die Franken, von denen Marc Bloch vermutet, daß sie die von Menschen verlassene Beauce besiedelt oder neubesiedelt haben[179]), müssen

---

[177]) Weber, Streit, S. 548.

[178]) Martiny, Hof und Dorf, S. 34.

[179]) M. Bloch, L'Ile-de-France, S. 78, stellt das „problème beauceron" zur Lösung: fast nur germanische Personennamen in Verbindung mit -ville, so daß also diese Ortschaften nicht nur als Auflösungsprodukte gallo-römischer villae erscheinen; ders. Conquête, S. 173; ders. caractères, S. 3.

das Wort von einer dünngesäten Bevölkerung übernommen haben. Jedenfalls finden wir im Bereich der Seigneurie Francourville, welche heute wie im Jahre 1735 fünf Ortschaften umfaßt, die ouches auf zwei nahe am Hauptort liegende Felder mit zusammen 48 ha beschränkt. Dies legt uns einen Vergleich mit der Entwicklung des Esch in Deutschland nahe.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Flurkarte von Aulwangen[180]) und erinnern wir uns des Dinkel-, Haber- und Bracheschs der heute noch bestehenden Dörfer Oberschwabens; erst zur Zeit der Einführung der Dreifelderwirtschaft wurde es möglich, daß die Bezeichnung Oesch sich im Gange der Feldnutzung auf beliebige Aecker der ganzen Flur ausdehnte. Es erhebt sich die Frage, warum nicht auch „olca" sich als Gattungsbegriff für Feld erhalten und im Wege der Dreifelderwirtschaft unterschiedslos auf alte und junge Felder ausgedehnt hat. Die Erklärung der französischen Ouches als mit Hecke oder Graben versehener Ackerstücke hinter den Häusern läßt wenigstens die Vermutung zu, daß diese Felder der auch in Frankreich im Gebiet der Dorfsiedlung herrschenden Dreifelderwirtschaft mit Flurzwang[181]) entzogen werden konnten und so allein diese Bezeichnung bewahrt haben. Diese in der Einleitung des Kartulars von Notre-Dame de Chartres, Bd. I S. CCXXV gegebene moderne Erklärung der ouche scheint mit den Tatsachen in Widerspruch zu stehen: von Zäunen, Hecken oder Gräben ist in diesen Ouches d'Auzainville des Jahres 1735 nicht das Geringste zu bemerken, und bis zur Ausfüllung der Zwischenräume hatten überall die Felder in der Zeit zwischen Saat und Ernte zum Schutz gegen das Vieh leichte Verzäunungen gehabt, die nur am Rande der Flur manchmal zur Dauereinrichtung wurden[182]). Vielmehr scheint im Gegensatz zur Entwicklungsgeschichte des Oesch schon zur Zeit der Einführung der Feldwechselwirtschaft die Bezeichnung „olca" sich rein appelativisch auf das älteste Feld, das immer so hieß, beschränkt zu haben, und dies würde gut dazu stimmen, das anscheinend zur Zeit des fränkischen Landesausbaues keine neuen Olken mehr auftauchen. Ein Zeitansatz, wann die olca ihre begriffliche Kraft verlor, ist dann nicht mehr möglich, weil wir nicht in der Lage sind, zu bestimmen, wann in Gallien die Feldwechselwirtschaft zuerst angewandt wurde. Ziemlich früh scheint dies der Fall gewesen zu sein, sonst würde keine so auffallende Aehnlichkeit der Verbreitungsgebiete der olca, der Gewannflur und des Wechsels von Winter- und Sommergetreide[183]) (Dreifelderwirtschaft gegen die südfranzösische Zweifelderwirtschaft)[184]) bestehen. Im Emsland, im Hümmling und in der Landschaft Drenthe war die Beschränkung der Bezeichnung Esch auf die ältesten Felder dadurch erleichtert, daß nicht die Flur im ganzen, sondern jedes der

---

[180]) Meitzen, Siedlung, III und Atlas, Anl. 46.

[181]) Sée, Wirtschaftsgeschichte, S. 4.

[182]) Desmarez, colonisation, S. 156—157; Meitzen, I, S. 22; Ostermann, Besiedlung, S. 54—56; Baasen, Siedlungskunde, S. 91—102, 108; Bloch, caractères, S. 37.

[183]) Auf die Literatur zur Geschichte der Kulturpflanzen kann hier nur hingewiesen werden.

[184]) Heuzé, La France agricole; Bloch, caractères, S. 30—35.

oft noch heute durch Heidestrecken getrennten Felder für sich bearbeitet wurde.

Wenn zukünftige weitere Einzeluntersuchungen es als richtig zeigen, daß schon zur Zeit des fränkischen Landesausbaues oder sogar noch erheblich früher, d. h. seit dem Niedergang des freien gallischen Bauerntums durch die aus Südfrankreich nach dem Norden vordringende Grundherrschaft das Wort olca als Gattungsbegriff für Feld verschwunden war, so dürfte es nicht allzu schwer sein, den gesamten älteren Getreideboden Frankreichs im Bereich der bäuerlichen gallischen Siedlung und deren Grenze selbst wie ihre Beziehungen zur heutigen Sprach- und Kulturgrenze des Nord- und Südfranzosen[185]) ziemlich genau festzustellen. Soweit gallische Dörfer bzw. ihre Fortbildungen vom Erdboden verschwunden sind und ihre Flur zu anderen geschlagen wurde, könnte das Ueberleben des Flurnamens ouche einen Hinweis auf die Lage der Wüstung geben. Im gleichen Sinne bildet auch der Flurname Esch ein Hilfsmittel der Wüstungsforschung.

Ist unsere Auffassung von der Herkunft der olca richtig, so kann diese Bezeichnung, welche eng an ein bestimmtes Alter und an bestimmte Formen der Ackerbestellung geknüpft erscheint, auch in den älteren Geschichtsquellen Frankreichs nicht über eine gewisse südliche Grenze hinaus vorkommen, wobei die in die übrigen Landschaften Frankreichs eingestreuten Inseln mit Gewannfluren, wie schon gesagt, einer besonderen Untersuchung bedürfen. Die Antwort auf die Frage, ob seit dem Mittelalter der Ausdruck immer lokal gebunden, „appelativisch", da haften blieb, wo er einmal vorhanden war, oder in einer Gegend in Vergessenheit geriet, bzw. neu eingeführt wurde, kann uns nur die Durchsicht der Dictionnaires topographiques (soweit sie über solche Dinge Aufschluß bieten), der Kartularien und sonstigen Urkunden, in den pays de taille réelle auch der Kataster[186]) (seit dem 14. bis 15. Jahrhundert) im Vergleich mit den Flurkarten und modernen Verhältnissen geben. Heute kann ich nur darauf hinweisen, daß im Bas-Quercy im 15. Jahrhundert das Viertel der Gärten manchmal „ortalicia" heißt[187]), von einer olca also keine Spur; doch dürfen wir hieraus noch keinen endgültigen Schluß ziehen. Allgemein läßt sich aber vielleicht schon sagen, daß für das Fehlen des Wortes in der Mitte, im Westen und im Süden des Landes die Rolle der Römer unerheblich ist. Alle mit der Siedlung verknüpften Einrichtungen haben da, wo sie einmal bestehen, ein sehr zähes Leben, und weiter ist z. B. im Zentralmassiv der wirtschaftliche und kulturelle Einfluß der Römer eher geringer gewesen als in der Ile-de-France.

---

[185]) Brunhes, Géographie humaine, de la France, Bd. I, Fig. 109, S. 318 bis 319.

[186]) Latouche, Bas-Quercy, S. 19, 22.

[187]) Latouche, Bas-Quercy, S. 196, und Anm. 7: 1429, Saint-Antonin: „Unum ortum . . . scitum in ortalicia dicte ville . . .". Dazu bemerkt R. Latouche: „Bei der Untersuchung der Kataster beobachtet man, daß die Mehrzahl der Besteuerten einen „ort" (aus lat. hortus) besitzt. Die Gärten lagen außerhalb der Ortschaften längs der Gräben. Die Gegend der Gärten heißt manchmal ortalicia."

Es war Meitzen aufgefallen, daß wir gar nichts von einer Dorfgründung in Nordgallien hören. Er suchte nach Erklärungen[188]). Etwa nach 500 n. Chr., im Mittelalter, können die Gewanndörfer nicht entstanden sein, und es ist jetzt allgemein anerkannt, daß nicht die germanische Siedlung als solche sie nach Frankreich gebracht hat[189]). Sie waren eben schon da, wenn auch wahrscheinlich anfänglich sehr klein. In diesem Fall beweist die Verteilung der Gräber, welche in hohem Maße ebensosehr von den Bestattungssitten als der Bevölkerungszahl und -verteilung abhängig ist, nichts. Die vorhandenen gallischen Dörfer schließen andererseits nicht aus, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der spät-gallischen (nach 300 v. Chr.) und römischen Zeit wie die Befriedung des Landes zur Streusiedlung auch innerhalb ihres Gebietes und weiter zu ihrer Einbeziehung in gallo-römische Gutsbezirke führte[190]). Unberührt von deren Zerfall lebt die Mehrzahl der Ouche-Dörfer in den heutigen Gewanndörfern fort.

---

[188]) Meitzen, Siedlung, I, S. 555—557.

[189]) G. v. Below, Art. „Ansiedlung", Handwörterbuch d. Staatswiss. hg. L. Elster, A. Weber, F. Wieser, 4. Aufl. 1923, Bd. I, S. 340; Grenier, Origines, S. 43, setzt die Bildung von Dörfern an Stelle gallo-römischer Streusiedlung ins 4. und 5. Jahrhundert und zieht das Verschwinden der Einzelgräber zu Gunsten der Friedhöfe heran, hält aber im übrigen jede Erklärung des Gewanns für unmöglich.

[190]) Vgl. Bloch, caractères, S. 77—79. Für das Gallien der römischen Kaiserzeit: Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft, Bd. I, S. 178—181.

ANLAGE

Die urkundlichen Belege für das Vorkommen von olca aus dem:

Kartular von Saint-Père de Chartres . . . . . Nr. 1— 6

Kartular der Kathedrale Notre-Dame de Chartres . . . . . Nr. 7—34

Polytychum Irminonis . . . . . Nr. 35—36

1. ca 978 — Est autem praefatus alodus in Pago Dunensi, in loco qui vocatur Agneis Villa, et pertinent ad ipsum duae olchae cum puteo; . . .[1])

2. vor 1080 — De quinque olcis terrae datis sancto Petro in Nantilliaco. . . . V olcas terrae . . . donavit[2]).

3. Anfang des 12. Jh. — concedo . . . oscham ad faciendum domos monachis[3]).

4. Anfang des 12. Jh. — quandam occham terre haut longe ab ecclesia ejusdem ville[4]).

5. ca 1090 — addidit unam olcham terre ante eandem aream (juxta ecclesiam), et aliam olcham que Picardi numcupatur. . . .[5]).

6. Vor 1236 — . . . et totam ochiam retro dictum edificium sitam; . . .[6]).

7. 1246 — . . . et oschia sita retro dictum edificium . . .[7]).

8. item ad caput oschiarum de Cersayo . . .[8]).

9. videlicet I. mod. terre juxta dictum hebergamentum qui vocatur oschia, et ad caput ejusdem oschie circa IIII sext.; . . .[9]).

10. . . . item ibi prope VII sext. que abotant oschie dicti Pescant; . . .[10]).

---

[1]) Cart. de Saint-Père de Chartres, hg. B. E. C. Guérard, Paris 1840, S. 100 und S. 623; Aigneville, Gem. Pré-Saint-Martin, Kanton Bonneval, Arrond. Chartres.

[2]) ibid., S. 217; Nantilly, Gem. la Chaussée-d'Ivry, Kanton Anet, Arrond. Dreux.

[3]) ibid., S. 485/86; Gem. Yèvre, Kanton Brou, Arrond. Châteaudun.

[4]) ibid., S. 600; la Puisaye, Kanton Senonches, Arrond. Dreux.

[5]) ibid., S. 628; Gem. Rueil, Kanton Brezolles, Arrond. Dreux.

[6]) ibid., S. 690; Gem. Germignonville, Kanton Voves, Arrond. Chartres.

[7]) E. de Lépinois et Lucien Merlet, Cartulaire de Notre-Dame de Chartres, Chartres 1862—1865, Bd. II, S. 135; Guillonville, Gem. Boisville-la-Saint-Père, Kanton Voves, Arrond. Chartres.

[8]) ibid., im Polytychon von 1300, S. 302; Sazeray, Gem. Voves, Arrond. Chartres.

[9]) ibid., S. 304; Bisseau, Gem. Villeau, Arrond. Chartres.

[10]) ibid.

11. Apud Busseellum est quoddam hebergamentum, inter hebergamentum mulieris dictae la Pélée et hebergamentum dicti Bodan, cum quadum oschia que fuerunt forestam . . .[11]).

12. . . . item in oschiis de Fainvilla III min; . . .[12]).

13. item juxta dictum hebergamentum est quedam oschia continens III min; . . .[13]).

14. . . . item in oschia in qua est dicta borda circa I sext. absque borda; . . .[14]).

14 a) . . . tem apud Merolias quinque min., ubi est quedam borda pertinens dictis terris que vocatur oschia; . . .[14a]).

15. . . . item in oschia retro dictum hebergamentum V min.; . . .[15]).

16. . . . item prope dictum hebergamentum X sext. que vocantur oschia; . . .[16]).

17. . . . item in territorio quod dicitur Clarus-Mons circa XVI sext. cum mina, que sunt juxta oschias de Consenceis; . . .[17]).

18. item in oschiis de Meseyo circa unam minam[18]).

19. . . . item in oschia sita retro hebergamentum dicti Robini I sext.[19]).

20. . . . item una mina juxta hochiam Dyonisii de Guillonvilla[20]).

21. . . . apud Judeos . . . de qua terra VIII sext. sunt in oschia juxta viam de Pravilla; . . .[21]).

22. Item apud Bercherias est quedam oschia cum domo, . . .[22]).

23. . . . item retro dictum hebergamentum, in vico Salneriarum, IIII sext.; item ibi propre II sext. que vocantur oschia Besangi; . . .[23]).

24. . . . item in oschiis de Maigneriis I sext.; . . . ; in oschiis circa hebergamentum V sext. cum mina[24]).

---

[11]) ibid., S. 305.

[12]) ibid., S. 305; Foinville, Gem. Voves, Arrond. Chartres.

[13]) ibid., S. 306; Vieil-Allonnes, Gem. Beauvilliers, Arrond. Chartres.

[14]) ibid., S. 307; Marolles, Gem. Allonnes, Arrond. Chartres.

[14a]) ibid., S. 308; Marolles, Gem. Allonnes, Arrond, Chartres.

[15]) ibid., S. 308; Soignolles, Gem. Voves, Arrond. Chartres.

[16]) ibid., S. 312; Menonville, Gem. Villars, Arrond. Chartres.

[17]) ibid., S. 316; Corancez, Kanton Chartres-Süd.

[18]) ibid., S. 316; Corancez, Kanton Chartres-Süd.

[19]) ibid., S. 319; Guillonville, Gem. Boisville-la-Saint-Père, Arrond. Chartres.

[20]) ibid., S. 321; ibid.

[21]) ibid., S. 321; Les Juifs, Gem. Prasville, Arrond. Chartres.

[22]) ibid., S. 340; Berchères-la-Maingot, Kanton Chartres-Nord.

[23]) ibid., S. 356; Straße in Chaunay, Gem. Fontenay-sur-Eure, Kanton Chartres-Süd.

[24]) ibid., S. 358/9; Gem. Mignières, Kanton Chartres-Süd.

25. . . . item in oschiis de Ponseyo III sext. que abotant vie de Illesiis [25]).

26. . . . item (partem decime) terrarum de oschiis Alteville, ex parte Rouseti, . . . [26]).

27. . . . item due oschie terre continentes circa II sext. avene sita juxta furnum et puteum dicte ville, . . . [27]).

28. Apud Albam-Spinam . . . et XX galline super ostisiis et oschiis dicte ville; . . . [28]).

29. . . . item apud Ruetam . . . III min. juxta oschiam Venoti Boni-Generis; . . . [29]).

30. Item apud Amilliacum habet Capitulum alias terras sine hebergamento, videlicet VIII sext. que vocantur la Fauconnière, et sunt in oschiis de Amilliaco; item in dictis oschiis II sext. juxta terram Thome Coichin et abotant chemino Curveville; . . . [30]).

31. . . . item in oschia Perroti Comitis III min. [31]).

32. . . . apud les Milardiers V min. que dicuntur oschia Mileti de Ulmis; . . . [32]).

33. . . . item III min. que dicuntur Oschia-Majoris; . . . [33]).

34. . . . item ad capud oschiorum dictorum les Choichius II sext.; . . . [34]).

35. 800 — Gislevertus tenet, supra suum mansum, olcas II [35]).

36. vor 876 — dono ad monasterium Sancti Petri res meas quas habeo in pago Pertense, in fine Olonense, in finem Australziago, in finem Tunerense, in finem Addoniaca, in finem Scuriaceuse, in finem Alineis Curtis, tam mansis quam perviis olcas, campis, pratis, silvis, aquis, aquarumque decursibus, . . . [36]).

---

[25]) ibid., S. 361; Pouancé, Gem. Bailleau-le-Pin und Ollé, Kanton Illiers, Arrond. Chartres.

[26]) ibid., S. 367; Hauville, Gem. Bailleau-le-Pin, Kanton Illiers, Arrond. Chartres.

[27]) ibid., S. 371; Génarville, Gem. Bouville, Kanton Bonneval, Arrond. Châteaudun.

[28]) ibid., S. 371; L'Aubépine, Gem. Saumeray, Kanton Bonneval, Arrond. Châteaudun.

[29]) ibid., S. 377; La Ruette, Flurname Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[30]) ibid., S. 377; Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[31]) ibid., S. 378; Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[32]) ibid., S. 378; Flurname Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[33]) ibid., S. 378; Lel Ouches de la Mairie de Mondonville, Flurname Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[34]) ibid., S. 379; Gem. Amilly, Kanton Chartres-Nord.

[35]) Benjamin Edmé Charles Guérard, Polytique de l'Abbé Irminon, Paris 1844, Bd. II, S. 121.

[36]) ibid., Appendix, S. 347.

LEBENSLAUF

Ich wurde am 12. März 1907 als Sohn des im Jahre 1919 verstorbenen ehemaligen Kattowitzer Stadtapothekenbesitzers Dr. phil. Bruno Grosser und seiner Ehefrau Margarete, geb. Weber, in München geboren. Von Ostern 1916 bis Ostern 1925 besuchte ich das Reform-Realgymnasium in Görlitz, das ich mit dem Zeugnis der Reife verließ. An den Universitäten Tübingen, Berlin und Paris widmete ich mich vorwiegend dem Studium der historischen Geographie und Geschichte, daneben nahm ich an Vorlesungen und Uebungen auf den Gebieten der Staatswissenschaften, Rechtswissenschaften, Germanistik, Romanistik, Anglistik und Philosophie teil. Vom Sommersemester 1925 bis zum Sommersemester 1926 hörte ich in Tübingen die Vorlesungen der Herren Professoren Haller, Jacob, Uhlig, Vogt, Wahl, Bohnenberger, Eucken, Hauer, Kroh, Schneider, Schuster und besuchte die Uebungen der Herren Professoren Bohnenberger, Schuster und Wahl. Seit dem Wintersemester 1926/27 studiere ich mit Unterbrechung durch ein zweisemestriges Studium an der Sorbonne und Archivstudien in Chartres an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Professoren Brackmann, Bruns, Dibelius, Gamillscheg, Guardini, Hartung, Herrmann, Hirsch, Hötzsch, Lewin, Maier, Marcks, Meineke, Oncken, Petersen, Rosenfeld, Rupp, F. J. Schmidt, Spranger, Triepel, Wechssler, Wilcken, Windelband und Vogel, der Herren Dozenten Herxheimer, Hirn, Gautier, W. Kohlrausch, F. Norden, Olivier-Henrion und nahm an den Uebungen der Herren Professoren Dibelius, Hartung, Herrmann, Kuttner und Vogel teil. Herrn Prof. Vogel, dessen Seminar ich seit 1926 angehöre, bin ich durch die Anregung zu flurgeschichtlichen Studien und die unermüdliche Förderung, die ich stets bei ihm fand, zu herzlichstem und aufrichtigstem Danke verpflichtet.

Heinrich Grosser.